Bundesrat **Drucksache 10/92**

03.01.92

R - AS - FS - G - In

122 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet
(Rechtspflege-Anpassungsgesetz - RpflAnpG)

A. Zielsetzung

Die neuen Länder sind nach den Regelungen des Einigungsvertrages verpflichtet, durch Landesgesetz die Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit baldmöglichst aus der vorübergehend aufrechterhaltenen Gerichtsorganisation der früheren DDR (Kreis- und Bezirksgerichte) auszugliedern und bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte (Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte) einzurichten, sobald hierfür jeweils die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Länder beabsichtigen, hiermit spätestens Mitte 1992 zu beginnen. Damit diese Ausgliederung und der Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit verwirklicht werden können, bedarf es bundesgesetzlicher Anpassungsvorschriften, um Lücken zu schließen, ungereimte Konsequenzen zu vermeiden und Zweifelsfragen klarzustellen. Diese Vorschriften müssen spätestens bis Mitte 1992 in Kraft treten.

Fristablauf: 14.02.92

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Der Entwurf enthält diejenigen Regelungen, die der Bundesgesetzgeber für den Fall der Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten und des Übergangs zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit treffen muß oder die aus anderen Gründen derzeit notwendig erscheinen. Dabei werden diejenigen Maßgaben zum Rechtspflegerecht des Einigungsvertrages, die noch bestehen bleiben müssen, teilweise zeitlich befristet.

Der Entwurf enthält neben den erforderlichen Übergangs- und Schlußvorschriften im wesentlichen folgende Regelungen:

1. Bestimmungen, die unabhängig von der Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten und dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit alsbald in allen neuen Ländern wirksam werden:

   a) Einheitliche Bestimmung des Endes der Amtsperiode der derzeit amtierenden ehrenamtlichen Richter sowie zum Einsatz von ehrenamtlichen Richtern bei Zuständigkeitskonzentrationen;

   b) klarstellende und die verschiedenen Vorschriften des Einigungsvertrages zusammenfassende Regelungen über die Einsatzmöglichkeiten solcher Richter, die nicht Richter auf Lebenszeit mit einem Amt an dem Gericht sind, bei dem sie tätig werden;

   c) Eröffnung einer beschränkten Verwendungsmöglichkeit im alten Bundesgebiet für Richter und Staatsanwälte aus dem Beitrittsgebiet, die noch nicht auf Lebenszeit eingestellt sind, um deren Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zu verbessern;

d) Vorschriften über Versetzung und Abordnung bei Richtern auf Probe, die in den neuen Ländern tätig sind;

e) Übertragung eines weiteren Richteramtes bei Richtern in den neuen Ländern;

f) Vorschriften, die in Ergänzung zu den Maßgaben des Einigungsvertrages die Ausbildungsverhältnisse und Befugnisse der Diplomjuristen der früheren DDR regeln;

g) eine der gegenwärtigen Situation und den weiteren Bedürfnissen angepaßte Neuregelung der übergangsweise geltenden Vorschriften über die Präsidialverfassung der Gerichte.

2. Bundesrechtliche Anpassungsvorschriften für die Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten, namentlich:

a) Ermächtigung an den Landesgesetzgeber, die für die besonderen Spruchkörper der Kreis- und Bezirksgerichte gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Richter den neugebildeten Gerichten der selbständigen Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zuzuweisen;

b) Regelung der Zuständigkeit für Baulandsachen für die Übergangszeit zwischen der Errichtung selbständiger Verwaltungsgerichte und der Errichtung von Land- und Oberlandesgerichten.

3. Die bei der Bildung der nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Amts-, Land- und Oberlandesgerichte erforderlichen Änderungen, die für jedes Land gesondert von dem Zeitpunkt an gelten, in dem es zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergeht. Im einzelnen wird insoweit geregelt:

   a) Mit der Errichtung von Amts- und Landgerichten soll im Zivilprozeß der Anwaltszwang, der derzeit vor den insgesamt erstinstanzlich zuständigen Kreisgerichten nicht besteht, entsprechend den Vorschriften der ZPO eingeführt werden; hinsichtlich der Postulationsfähigkeit durch einen bei dem jeweiligen Landgericht zugelassenen Anwalt wird in dem Entwurf bis zu einer bundeseinheitlichen Lösung durch die bevorstehende umfassende Reform des Berufsrechts der Rechtsanwälte eine Zwischenlösung vorgeschlagen;

   b) diese Regelung, die an die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gericht anknüpft, die Notwendigkeit einer Regelung der Simultan- oder Singularzulassung beim Oberlandesgericht sowie die Bezugnahme des durch den Einigungsvertrag aufrecht erhaltenen RAG und der NotVO auf die Gerichtsstruktur der Kreis- und Bezirksgerichte machen Änderungen des RAG und der NotVO erforderlich;

   c) soweit fortgeltendes Recht an die Zuständigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte anknüpft, wird durch Gleichstellungsklauseln bestimmt, welche nach dem GVG vorgesehenen Gerichte an ihre Stelle treten;

   d) es wird bestimmt, welche Maßgaben zum Einigungsvertrag mit dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit unanwendbar werden;

   e) die Überleitung der bei Kreis- und Bezirksgerichten amtierenden ehrenamtlichen Richter auf die neuzubildenden Amts-, Land- und Oberlandesgerichte wird geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 10/92

03.01.92

R - AS - FS - G - In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet
(Rechtspflege-Anpassungsgesetz - RpflAnpG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 3. Januar 1992

021 (131) - 441 00 - Re 165/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet
(Rechtspflege-Anpassungsgesetz - RpflAnpG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Fristablauf: 14.02.92

Drucksache 10/92

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet

(Rechtspflege-Anpassungsgesetz - RpflAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemein geltende Vorschriften

§ 1

Ende der Amtsperiode ehrenamtlicher Richter

(1) Die Amtsperiode der nach der Ordnung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt, in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe p) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) und § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Richter endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1994.

(2) Die in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder können durch Landesrecht einen früheren Zeitpunkt für das Ende der in Absatz 1 genannten Amsperiode bestimmen. Eine

solche Regelung kann für die Schöffen, die Handelsrichter, die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen sowie die ehrenamtlichen Richter für Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtssachen unterschiedlich getroffen werden.

(3) Die erste Amtsperiode für Schöffen, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gewählt werden, endet mit Ablauf des 31. Dezember 1996.

§ 2

Ehrenamtliche Richter bei Zuständigkeitskonzentrationen

Wenn die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen zuweisen, so setzt sich das Amt der ehrenamtlichen Richter bei den zunächst zuständigen Gerichten bei dem nunmehr zuständigen Gericht fort. Die Länder können durch Landesrecht eine abweichende Regelung treffen.

§ 3

Verwendung von Richtern, die nicht Richter auf Lebenszeit bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig werden

Vorschriften, welche die Tätigkeit von Richtern, die nicht Richter auf Lebenszeit mit einem Amt bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig werden, ausschließen oder beschränken oder Richtern auf Lebenszeit bestimmte Aufgaben vorbehalten, finden in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 keine Anwendung.

§ 4

Verwendung von Richtern und Staatsanwälten
ohne Befähigung zum Richteramt
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach
dem Stand bis zum 3. Oktober 1990

(1) Ein Richter, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 929) die Befähigung zum Berufsrichter besitzt, kann schon vor seiner Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 bei einem Landgericht oder einem Verwaltungsgericht als beisitzender Richter und als Einzelrichter Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen. Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter mit der in Satz 1 bezeichneten Befähigung mitwirken; er muß als solcher im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.

(2) Ein Staatsanwalt, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe z) Doppelbuchstabe cc) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 931) die Befähigung zum Staatsanwalt besitzt, kann schon vor seiner Ernennung zum Staatsanwalt auf Lebenszeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht staatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 5

Versetzung, Abordnung und Verwendung von Richtern auf Probe

(1) Für Richter auf Probe, die nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II s. 885, 929) die Befähigung zum Berufsrichter besitzen, gelten, wenn sie mindestens fünf Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen sind und das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, die Vorschriften über Versetzung und Abordnung eines Richters auf Lebenszeit entsprechend. § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes gilt mit der Maßgabe, daß sie längstens für zusammen sechs Monate abgeordnet werden dürfen.

(2) Für Richter auf Probe, die weniger als fünf Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen sind oder das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 13 des Deutschen Richtergesetzes; Richter auf Probe, die nur die Befähigung zum Berufsrichter besitzen, dürfen jedoch nicht bei einer Staatsanwaltschaft, Staatsanwälte zur Anstellung, die nur die Befähigung zum Staatsanwalt besitzen, dürfen nicht bei einem Gericht verwendet werden.

§ 6

Übertragung eines weiteren Richteramtes

In den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern kann bis zum 31. Dezember 1995 einem Richter mit seinem Einverständnis ein weiteres Richteramt bei einem anderen

Gericht, auch eines anderen Gerichtszweiges, übertragen werden. Das weitere Richteramt kann ihm auch auf Zeit übertragen werden.

§ 7

Befugnisse von Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienst, Richter- und Staatsanwaltschaftsassistenten und einzuarbeitenden Diplomjuristen

(1) Auf Rechtspraktikanten aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet finden die für Referendare geltenden Vorschriften in §§ 10 und 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes, § 53 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie §§ 139 und 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Richterassistenten, Staatsanwaltsassistenten und Diplomjuristen, die nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe y) Doppelbuchstabe ff) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 931) bei einem Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft eingearbeitet werden, können Aufgaben nach §§ 10 und 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach § 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes, Rechtsanwaltsassistenten können Aufgaben nach §§ 139 und 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und § 53 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragen werden, wenn sie den Ausbildungsstand erreicht haben, der für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist. In Beziehung auf diese Tätigkeit haben die in Satz 1 genannten Personen die Rechte und Pflichten eines Referendars.

§ 8

Befristung des besonderen Vorbereitungsdienstes

Absolventen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in den besonderen Vorbereitungsdienst nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe y) Doppelbuchstabe ii) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 931) erfüllen, können bis längstens zum 31. Dezember 1993, in begründeten Ausnahmefällen bis 31. Dezember 1995, in den besonderen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

§ 9

Präsidium und Geschäftsverteilung

(1) Für das am 1. Januar 1996 beginnende Geschäftsjahr sind in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern die Präsidien nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes neu zu wählen. Bis dahin gelten die besonderen Vorschriften in den folgenden Absätzen 2 bis 4.

(2) Abweichend von § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind alle nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wahlberechtigten Richter wählbar.

(3) Die Vorschriften über die paritätische Wahl und Besetzung des Präsidiums mit Vorsitzenden Richtern (§ 21 a Abs. 2 Satz 2, § 21 b Abs. 2, § 21 c letzter Satzteil des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie die Regelungen der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I

S. 1821), die sich auf die paritätische Besetzung des Präsidiums beziehen (§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 2, 3, § 7 Abs 3, § 8 Abs. 3 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6), finden keine Anwendung.

(4) Abweichend von § 21 f Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes können neben Vorsitzenden Richtern auch andere Richter den Vorsitz führen. Diese Vorsitzenden bestimmt das Präsidium. Auf sie ist § 21 e Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt

Errichtung einer selbständigen Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

§ 10

Überleitung ehrenamtlicher Richter der besonderen Gerichtsbarkeiten

Die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder können durch Landesrecht die für die Spruchkörper für Verwaltungssachen, Finanz-, Arbeits- und Sozialrecht bei den Kreis- und Bezirksgerichten gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Richter für die Dauer des Zeitraums, für den sie gewählt oder berufen sind, den entsprechenden selbständigen Gerichten der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zuweisen. Bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit dürfen die nach der Ordnung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553), die nach Anlage II Kapitel III

Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt, in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe p) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) und § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) berufenen ehrenamtlichen Richter nur den Kammern und Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung und für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung angehören.

§ 11

Baulandsachen

(1) Sobald eines der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder selbständige Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit errichtet, ist in diesem Land § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht mehr anzuwenden. In diesen Fällen sind bei den Kreisgerichten Kammern für Baulandsachen, bei den Bezirksgerichten Senate für Baulandsachen einzurichten.

(2) Bis zur Errichtung von Land- und Oberlandesgerichten entscheiden in Baulandsachen Kammern für Baulandsachen bei den Kreisgerichten. Über Berufungen und Beschwerden entscheiden die Senate für Baulandsachen bei den Bezirksgerichten. Die Kammern und Senate für Baulandsachen sind zuständig in den in § 217 Abs. 1 des Baugesetzbuches genannten Fällen sowie für die gerichtliche Entscheidung über Verwaltungsakte nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 9 des Baugesetzbuches.

(3) Auf das Verfahren vor den Kammern und Senaten für Baulandsachen bei den Kreis- und Bezirksgerichten finden die §§ 217 bis 232 des Baugesetzbuches Anwendung.

(4) Die Kammern für Baulandsachen des Kreisgerichts entscheiden abweichend von § 220 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Besetzung von zwei Richtern des Kreisgerichts einschließlich des Vorsitzenden und einem hauptamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts.

3. Abschnitt

Errichtung der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften

§ 12

Anwendungsbereich

Sobald eines der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a) Abs. 2 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 922) die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften errichtet hat, finden in diesem Land die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 13 bis 23) Anwendung. § 22 Nr. 2, 5 bis 9, 11 und 13 findet in allen in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

§ 13

Gleichstellungsklausel

(1) Wo Rechtsvorschriften des Bundes die Zuständigkeit der Gerichte regeln, den Gerichten Aufgaben zuweisen oder Gerichte

bezeichnen, treten die Amtsgerichte an die Stelle der Kreisgerichte und die Landgerichte an die Stelle der Bezirksgerichte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt in den Vorschriften des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) mit Änderungen fortgilt,

1. welche die Zuständigkeit des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltssachen beim Bezirksgericht vorsehen oder diesen bezeichnen, an dessen Stelle der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht,

2. die dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht oder ihren Beamten Aufgaben zuweisen oder Befugnisse einräumen oder diese bezeichnen, an deren Stelle der Präsident des Oberlandesgerichts und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt in den Vorschriften der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), die durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328) geändert wurde und nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) mit Änderungen fortgilt, welche die Zuständigkeit des Bezirksgerichts vorsehen oder dieses bezeichnen, an dessen Stelle das Oberlandesgericht, soweit nichts anders bestimmt ist.

§ 14

Zuständigkeiten in Staatshaftungssachen

In § 6 a Satz 2 des Staatshaftungsgesetzes vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), das durch das Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329) geändert wurde und nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) mit Änderungen fortgilt, tritt das Landgericht an die Stelle des Kreisgerichts.

§ 15

Unanwendbarkeit von Maßgaben

Die Maßgaben zum Bundesrecht in

1. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III

   a) Nr. 1 Buchstabe a) Abs. 1, Buchstabe b), Buchstabe c) Abs. 2 Halbsatz 2 sowie Buchstaben e), f), g), h), i), j), k), l), m), o) Absatz 1 und Buchstabe s);

   b) Nr. 2 Buchstabe b);

   c) Nr. 4;

   d) Nr. 5 Buchstaben a), b), c) und d);

   e) Nr. 8 Buchstaben i) und u);

f) Nr. 8 a Buchstabe b);

g) Nr. 14 Buchstabe h) Satz 2 und 3;

h) Nr. 15 Buchstabe a);

i) Nr. 20 Buchstabe b);

j) Nr. 21;

k) Nr. 26 Buchstaben b) und c);

2. Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe h);

3. Anlage I Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a)

des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 922, 959, 960) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 16

Berufsgerichtsbarkeit nach dem Steuerberatungsgesetz

§ 153 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I 1975 S. 2735 zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetz vom 13. Dezember 1990, BGBl. I 1990 S. 2756) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 17

Ehrenamtliche Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

(1) Die für die Kreisgerichte gewählten Schöffen werden für die Dauer der Amtsperiode, für die sie gewählt sind, Schöffen bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Die für die Bezirksgerichte gewählten Schöffen werden für die Dauer der Amtsperiode, für die sie gewählt sind, Schöffen bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Die für die Kammern und Senate für Handelssachen bei den Kreis- und Bezirksgerichten berufenen ehrenamtlichen Richter werden für die Dauer der Amtsperiode, für die sie berufen sind, Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Die für die Kreisgerichte berufenen ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen werden für die Dauer der Amtsperiode, für die sie berufen sind, ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Die bei den Bezirksgerichten berufenen ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen werden für die Dauer der Amtsperiode, für die sie berufen sind, ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§ 18

Nachwahl von Schöffen

(1) Ergibt sich bei der Errichtung der Amts- und Landgerichte, daß Schöffen nicht in der für die Fortführung der strafrechtlichen Aufgaben erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, findet eine Nachwahl statt. Die Nachwahl ist nach den Vorschriften durchzuführen, nach denen die Wahl der übrigen Schöffen stattgefunden hat. Sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Nachwahl maßgebend, so gilt Artikel 3 a des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), entsprechend.

(2) Soweit die Schöffen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gewählt worden sind, gelten für die Bestimmung der Reihenfolge, in der die nach § 17 Abs. 1 übergeleiteten sowie die nach Absatz 1 nachgewählten Schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, die §§ 45 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Soweit die Schöffen nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) in Verbindung mit der Ordnung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt, gewählt worden sind, gilt für die Bestimmung der Reihenfolge, in der die nach § 17 Abs. 1 übergeleiteten sowie die nach Absatz 1 nachgewählten Schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, § 20 der Ordnung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter entsprechend.

§ 19

Übergangsvorschrift für Strafsachen nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Bei den in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Sachen bleibt für anhängige Verfahren die Zuständigkeit des Kammergerichts in Berlin erhalten.

§ 20

Anwaltsprozeß

Im Anwaltsprozeß vor dem Landgericht und vor dem Amtsgericht, soweit dort in Familiensachen eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, kann sich eine Partei oder ein am Verfahren beteiligter Dritter von jedem nach dem Rechtsanwaltsgesetz bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen oder bei einem Bezirksgericht registrierten Rechtsanwalt vertreten lassen. Ein nur beim Amtsgericht zugelassener Rechtsanwalt ist jedoch zur Vertretung bei dem übergeordneten Landgericht nicht befugt. Die Aufforderungen und Hinweise nach §§ 215, 271 Abs. 2, § 520 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend zu fassen.

§ 21

Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Das Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61

S. 1504), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) mit Änderungen fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

   b) Im Einleitungssatz von Absatz 2 wird das Wort "auch" gestrichen.

   c) In Absatz 2 wird folgende Nr. 9 angefügt:

      "9. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht aufgrund des § 31 e widerrufen wird."

2. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

"Zweiter Abschnitt

Die Zulassung bei einem Gericht

§ 21

Lokalisierung

(1) Jeder Rechtsanwalt muß bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein.

(2) Die erste Zulassung bei einem Gericht wird zugleich mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt.

(3) Der Rechtsanwalt kann auf die Rechte aus der Zulassung bei einem Gericht nur verzichten, um bei einem anderen Gericht zugelassen zu werden.

§ 22

Antrag auf Zulassung bei einem Gericht

(1) Die Zulassung bei einem Gericht wird auf Antrag erteilt.

(2) Über den Antrag entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will, zu hören.

(3) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§ 23

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht soll in der Regel versagt werden,

1. wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre in dem Bezirk des Landgerichts, in dem er zugelassen werden will, als Richter oder Beamter auf Lebenszeit angestellt war;

2. wenn der Ehegatte des Bewerbers an diesem Gericht tätig ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. wenn der Bewerber mit einem Richter dieses Gerichts in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;

4. wenn der Bewerber bei einem Oberlandesgericht zugelassen werden will, ohne daß er bereits fünf Jahre lang als Rechtsanwalt tätig gewesen ist.

(2) Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil bei dem im Antrag bezeichneten Gericht ein Bedürfnis für die Zulassung weiterer Rechtsanwälte nicht besteht.

§ 24

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Bescheid durch den die Zulassung bei einem Gericht versagt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) § 12 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 25
Gleichzeitige Zulassung
bei dem Amts- und Landgericht

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat.

§ 26
Zulassung bei dem Oberlandesgericht

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entscheiden mit der Errichtung der Oberlandesgerichte durch Gesetz, ob der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei einem Landgericht zugelassen sein darf.

§ 27
Vereidigung des Rechtsanwalts

(1) Alsbald nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

"Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Bei der Eidesleistung soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, anstelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(5) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und dem Vorsitzenden des Gerichts zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen.

§ 28
Wohnsitz und Kanzlei

(1) Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Landes, in dem er bei einem Gericht zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

(2) Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, eine Kanzlei einrichten. Ist er gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz in verschiedenen Orten haben, zugelassen, so hat er seine Kanzlei am Ort des Gerichts der ersten Zulassung einzurichten. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind.

(3) Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt kann seine Kanzlei statt an dem Ort dieses Gerichts an einem anderen Ort in dessen Bezirk einrichten.

§ 29

Zweigstelle und Sprechtage

(1) Der Rechtsanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtage abhalten. Die Landesjustizverwaltung kann dies jedoch gestatten, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

§ 30

Ausnahmen von der Residenzpflicht

(1) Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt von den Pflichten des § 28 befreien. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtanwaltskammer zu hören.

(3) Der Bescheid, durch den ein Antrag auf Befreiung abgelehnt oder eine Befreiung nur unter Auflagen erteilt oder eine Befreiung widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(4) § 12 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 30 a
Kanzleien in anderen Staaten

(1) Den Vorschriften dieses Abschnitts steht nicht entgegen, daß der Rechtsanwalt auch in anderen Staaten Kanzleien einrichtet oder unterhält. Die Landesjustizverwaltung befreit einen solchen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 28 Abs. 1, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderungen erreichbar ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung befreit einen Rechtsanwalt, der seine Kanzlei ausschließlich in einem anderen Staat einrichtet, von den Pflichten des § 28, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Anschrift seiner Kanzlei und seines Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. § 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30 b
Zustellungsbevollmächtigter

(1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit, so muß er an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so muß er den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts, an dem die Kanzlei einzurichten wäre (§ 28 Abs. 2 Satz 2), bestellen.

(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 198, 212 a der Zivilprozeßordnung) wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung). Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts nicht ausführbar ist.

§ 31

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

(1) Bei jedem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird eine Liste der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte geführt.

(2) Der Rechtsanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 27), seinen Wohnsitz genommen und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 28). Ist der Rechtsanwalt von den Pflichten des § 28 befreit worden, so wird er eingetragen, so bald er vereidigt ist.

(3) In der Liste sind der Zeitpunkt der Zulassung und der Vereidigung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts sowie die Erlaubnis, auswärtige Sprechtage abzuhalten oder eine Zweigstelle einzurichten, zu vermerken. In den Fällen des § 30 Abs. 1, des § 30 a Abs. 1 Satz 2 oder des § 30 a Abs. 2 wird der Inhalt der Befreiung vermerkt.

(4) Der Rechtsanwalt erhält über seine Eintragung in die Liste eine Bescheinigung.

(5) Verlegt der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei, so hat er dies der Landesjustizverwaltung und dem Gericht, bei dem er zugelassen ist, zur Eintragung in die Liste unverzüglich anzuzeigen.

§ 31 a

Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt

(1) Mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte beginnt die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben.

(2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Rechtsanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.

§ 31 b
Wechsel der Zulassung

(1) Der Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag bei einem anderen Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen werden, wenn er auf die Rechte aus der bisherigen Zulassung verzichtet. Der Verzicht ist der Landesjustizverwaltung gegenüber, welche die Zulassung erteilt hat, schriftlich zu erklären.

(2) Die Entscheidung über die Antrag auf anderweitige Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Rechtsanwalt ein berufsgerichtliches Verfahren, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(3) Der Antrag kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Rechtsanwalt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in einem anderen deutschen Land erhalten hat.

(4) Die bisherige Zulassung (§ 21 Abs. 1) wird von der Landesjustizverwaltung, die sie erteilt hat, erst widerrufen, wenn der Rechtsanwalt bei dem anderen Gericht zugelassen ist.

§ 31 c
Wechsel der Zulassung bei
Änderung der Gerichtseinteilung

Wird die Gerichtseinteilung geändert, so ist der Rechtsanwalt bei dem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen, das an Stelle des Gerichts, bei dem er vor der Änderung zugelassen war, für den Ort seiner Kanzlei zuständig geworden ist.

§ 31 d
Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung bei einem Gericht erlischt,

1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 14);

2. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 16 bis 18);

3. wenn wegen der Änderung der Gerichtseinteilung der Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht zugelassen ist (§ 31 c).

§ 31 e
Widerruf der Zulassung bei einem Gericht

(1) Die Zulassung bei einem Gericht kann widerrufen werden,

1. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten nach der ersten Zulassung bei einem Gericht den Eid nach § 27 leistet;

2. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten seit seiner Zulassung bei einem Gericht seiner Pflicht nachkommt, seinen Wohnsitz innerhalb des Landes, in dem er bei einem Gericht zugelassen ist, zu nehmen und an dem nach § 28 bestimmten Ort seine Kanzlei einzurichten;

3. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 30 Abs. 1, § 30 a Abs. 1 Satz 2 oder § 30 a Abs. 2 gemachte Auflage erfüllt,

4. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden (§ 30 Abs. 1) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;

5. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz innerhalb des Landes, in dem er bei einem Gericht zugelassen ist, oder seine Kanzlei aufgibt, ohne daß er von den Pflichten des § 28 befreit worden ist,

6. wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung bei einem Gericht nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 versagt werden soll, erst nach der Zulassung oder infolge eines Wegfalls der Zulassung (§ 31 c) eingetreten sind.

(2) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung widerrufen. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der

Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Gegen den Widerruf der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. § 18 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 31 f

Löschung in der Anwaltsliste

(1) Der Rechtsanwalt wird in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte (§ 31) außer im Falle des Todes gelöscht,

1. wenn die Zulassung bei einem Gericht erloschen ist (§ 31 d);

2. wenn die Zulassung bei einem Gericht widerrufen ist (§ 31 b Abs. 4, § 31 e).

(2) Rechtshandlungen, die der Rechtsanwalt vor seiner Löschung noch vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Anwaltstätigkeit nicht mehr ausüben oder vor dem Gericht nicht mehr auftreten durfte. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts ihm gegenüber noch vorgenommen worden sind.

3. § 53 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Gericht anzuzeigen, bei dem er zugelassen ist. In dem Fall des Absatz 5 ist auch der Vertreter verpflichtet, seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen.

4. § 78 Abs. 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

5. § 97 wird wie folgt gefaßt:

"§ 97
Bildung des Berufsgerichtshofs
für Rechtsanwaltssachen

(1) Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen wird bei dem Oberlandesgericht errichtet. § 90 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bestehen in einem Land mehrere Oberlandesgerichte, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung den Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte bei einem oder einigen der Oberlandesgerichte errichten, wenn eine solche Zusammenlegung der Rechtspflege in Anwaltssachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern sind vorher zu hören. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen zugewiesen sind, dem hiernach zuständigen Berufsgerichtshof eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

(4) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht eines Landes vereinbaren."

6. In § 98 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 91 Abs. 2 gilt sinngemäß."

7. § 99 wird wie folgt gefaßt:

"§ 99

Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltssachen

(1) Die Mitglieder des Berufsgerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von vier Jahren bestellt. In den Fällen des § 97 Abs. 2 können die Berufsrichter auch aus der Zahl der ständigen Mitglieder der anderen Oberlandesgerichte bestellt werden.

(2) Die Mitglieder eines gemeinsamen Berufsgerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden aus der Zahl der ständigen Mitglieder der Oberlandesgerichte der beteiligten Länder nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung (§ 97 Abs. 4) bestellt."

8. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 93 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Amtsenthebung ein Senat des Berufsgerichtshofes entscheidet, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) In den Fällen des § 61 und des § 97 Abs. 2 soll die jeweilige Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen. Die Mitglieder eines gemeinsamen Berufsgerichtshofes, die Rechtsanwälte sind, werden aus den Mitgliedern der in den beteiligten Ländern bestehenden Rechtsanwaltskammern nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung (§ 97 Abs. 4) ernannt."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die anwaltlichen Mitgliedern erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung, die sich auf das Eineinhalbfache des in § 28 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte genannten höchsten Betrages beläuft. Außerdem haben die anwaltlichen Mitglieder Anspruch auf die in § 28 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge und auf Ersatz ihrer Übernachtungskosten."

9. § 187 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Ziffern und Worte "20 bis 25" durch "20 bis 28" sowie "27 bis 31" durch "30 bis 31 f" ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

   c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Pflichten" durch das Wort "Pflicht" ersetzt.

10. Nach § 188 wird eingefügt:

"§ 188 a

Übertragung von Befugnissen auf nachgeordnete Behörden

Die Landesjustizverwaltungen können Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen."

§ 22

Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren

Die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328), die nach Anlage II Kapitel III

Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1156) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   "(2) Der Notar leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Absätze" durch das Wort "Absatz" ersetzt, die Worte "und 3" werden gestrichen.

   b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

      "Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des Notars. Der Vertreter hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des vertretenen Notars zu verwenden.

3. § 15 wird wie folgt gefaßt:

   "Aufsicht

   (1) Die Aufsicht obliegt den Aufsichtsbehörden. Sie beinhaltet die Prüfung und Überwachung der Amtsführung des Notars.

   (2) Das Recht der Aufsicht steht zu:

   1. Dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare des Landgerichtsbezirks;

2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare des Oberlandesgerichtsbezirks;

3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare des Landes.

(3) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen beauftragten Richtern Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher sowie zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu."

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Disziplinarmaßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden. Der Präsident des Landgerichts kann Geldbußen gegen Notare nur bis zu zehntausend Deutsche Mark verhängen.

c) In Absatz 4 wird das Wort "Bezirkgerichts" durch das Wort "Oberlandesgerichts" ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Sind seit einer Pflichtverletzung, die nicht eine Entfernung aus dem Amt rechtfertigt, mehr als fünf Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Diese Frist wird durch die Verhängung einer Disziplinarverfügung und durch jede sie bestätigende Entscheidung sowie durch die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens unterbrochen. Sie ist für die Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Disziplinarvorschriften entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde wahr. Die Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der ihr entsprechenden Dienststelle werden von der Landesjustizverwaltung ausgeübt. Zum Untersuchungsführer kann nur ein Richter auf Lebenszeit bestellt werden."

6. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht."

7. Nach § 19 wird eingefügt:

"§ 19 a

Amtspflichtverletzung des Notariatsverwesers

(1) Für eine Amtspflichtverletzung des Notariatsverwesers haftet die Notarkammer dem Geschädigten neben dem Notariatsverweser als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen Notarkammer und Notariatsverweser ist dieser allein verpflichtet.

(2) Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverweser gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß von Versicherungsen zu sichern, die den Anforderungen nach § 18 Abs. 2 und 3 und § 29 Abs. 3 Nr. 2 genügen müssen. Die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung soll auch der Notariatsverweser im eigenen Namen geltend machen können.

(3) Eine Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwesers besteht nicht."

8. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Notar" die Worte "oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person" eingefügt.

9. In § 23 Abs. 3 wird nach Satz 2 angefügt:

"Der Notariatsverweser führt sein Amt auf Rechnung der Notarkammer gegen eine von dieser im voraus festzusetzende angemessene Vergütung."

10. § 24 wird wie folgt gefaßt:

"§ 24
Rechtsmittel im Disziplinarverfahren

Gegen Disziplinarmaßnahmen der Aufsichtsbehörden kann der Notar innerhalb eines Monats nach Zugang der Disziplinarverfügung Antrag auf Nachprüfung durch das Disziplinargericht für Notare beim Oberlandesgericht stellen."

11. § 26 wird wie folgt gefaßt:

"§ 26
Gebühren

(1) Der Notar erhält für seine Tätigkeit Gebühren.

(2) Einem Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Prozeßkostenhilfe zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren."

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "des Präsidenten des Bezirksgerichts" durch die Worte "der Landesjustizverwaltung" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Der Präsident des Bezirksgerichts am Sitz der Notarkammer" durch die Worte "Die Landesjustizverwaltung" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte "dem Präsidenten des Bezirksgerichts" durch die Worte "der Landesjustizverwaltung" ersetzt.

13. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden vor der Angabe "§ 29" die Worte "§ 19 a Abs. 2 und" eingefügt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverweser wahrgenommenen Notarstellen anstelle der Notarkammern."

14. In § 39 Abs. 8 werden die Worte "Präsidenten der Bezirksgerichte" durch das Wort "Landesjustizverwaltungen" ersetzt.

15. In § 42 werden die Worte "Präsidenten des Bezirksgerichts" durch die Worte "Präsidium des Oberlandesgerichts" ersetzt.

16. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "des Präsidenten des Bezirksgerichts" werden durch die Worte "der Landesjustizverwaltung" ersetzt.

b) Die Worte "Zivilsenat des Bezirksgerichts" werden durch die Worte "Erste Zivilsenat des Oberlandesgericht" ersetzt.

17. § 50 Abs. 2 wird aufgehoben.

18. Nach § 51 wird eingefügt:

"§ 51 a
Übertragung von Befugnissen
der Landesjustizverwaltung

Die Landesjustizverwaltung kann Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Das gilt jedoch nicht für die Zuständigkeit, Notare ihres Amtes zu entheben (§ 22)."

§ 23

Weiterverwendung von Vordrucken

Durch Verordnung eingeführte Vordrucke in der für das Verfahren vor den Kreisgerichten bestimmten Ausführung können bis zum Ablauf eines Jahres nach der Errichtung des Amtsgerichts in angepaßter Form weiterverwendet werden.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Übergangsvorschrift für den Anwaltsprozeß

(1) In Verfahren, die im Zeitpunkt der Errichtung des Amtsgerichts, Landgerichts oder Oberlandesgerichts anhängig waren,

gelten bis zur Beendigung des Rechtszuges für die anwaltliche Vertretung die bisher maßgebenden Vorschriften.

(2) In einer Angelegenheit, in der ein Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Errichtung des Amtsgerichts oder Landgerichts beauftragt war, ist dieser Rechtsanwalt bis zur Beendigung des ersten Rechtszuges zur Vertretung berechtigt. Der Zeitpunkt der Beauftragung ist auf Verlangen durch anwaltliche Versicherung glaubhaft zu machen.

§ 25

Übergangsvorschriften für Rechtsanwälte

(1) Nach dem Rechtsanwaltsgesetz zugelassene Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Bezirksgericht registriert sind, sind bei dem für den Ort ihrer Kanzlei nunmehr zuständigen Amtsgericht und Landgericht zugelassen und befugt, die Anwaltstätigkeit auszuüben; § 31 e Abs. 1 Nr. 6 findet keine Anwendung. Die Rechtsanwälte sind in die Liste der zugelassenen Rechtsanwälte gemäß § 31 Rechtsanwaltsgesetz einzutragen; eine bereits erfolgte Vereidigung des Rechtsanwalts durch den Präsidenten der zuständigen Rechtsanwaltskammer und eine von der Landesjustizverwaltung gewährte Fristverlängerung zur Einrichtung der Kanzlei wirken fort.

(2) Die von der Landesjustizverwaltung ernannten Mitglieder des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltssachen, die Rechtsanwälte sind, üben ihr Amt für die Dauer des Zeitraums, für den sie berufen worden sind, weiter aus.

(3) Beim Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen bei dem Bezirksgericht anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht über.

(4) Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht anhängige berufsgerichtliche Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht über.

§ 26

Übergangsvorschriften für Notare

(1) Die beim Bezirksgericht als Disziplinargericht für Notare anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht über.

(2) Die vom Präsidenten des Bezirksgerichts ernannten Richter aus den Reihen der Notare üben ihr Amt für die Dauer des Zeitraums, für den sie berufen worden sind, weiter aus.

§ 27

Übergangsvorschrift für die Berufsgerichtsbarkeit nach dem Steuerberatungsgesetz

Beim Kreisgericht anhängige berufsgerichtliche Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zuständige Landgericht über.

Beim Bezirksgericht anhängige berufsgerichtliche Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht über.

§ 28

Präsidium und
Geschäftsverteilung bei der Errichtung von Gerichten

(1) Wird ein Gericht errichtet und ist das Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bilden, so werden die in § 21 e des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Anordnungen bis zur Bildung des Präsidiums von dem Präsidenten oder aufsichtsführenden Richter getroffen. § 21 i Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Ein Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ist innerhalb von drei Monaten nach der Errichtung des Gerichts zu bilden. Die in § 21 b Abs. 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte Frist beginnt mit dem auf die Bildung des Präsidiums folgenden Geschäftsjahr, wenn das Präsidium nicht zu Beginn eines Geschäftsjahres gebildet wird.

(3) An die Stelle des in § 21 d Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Zeitpunkts tritt der Tag der Errichtung des Gerichts.

(4) Die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821) nimmt bei der erstmaligen Bestellung des Wahlvorstandes der Präsident oder aufsichtsführende Richter wahr. Als Ablauf des Geschäftsjahres in § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Satz 1 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte gilt der Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist.

§ 29

Unanwendbarkeit von Maßgaben

(1) Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III

1. Nr. 1 Buchstabe c) Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 bis 5 und Buchstabe d);

2. Nr. 2 Buchstabe a);

3. Nr. 8 Buchstaben f), l), m), n) und y) Doppelbuchstabe cc)

des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 922) sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1995 sind nicht mehr anzuwenden:

1. Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III

   a) Nr. 6 Buchstabe a);

   b) Nr. 7 Buchstabe a)

des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 953);

2. Folgende nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n) Abs. 3 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) weiter geltenden Vorschriften:

a) § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 634);

b) § 8 Abs. 2 Satz 3, § 10 Satz 2 und § 11 Abs. 3 der Verordnung über das Dispacheverfahren der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 298);

c) § 115 Abs. 5 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109).

§ 30

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Erste Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz vom 14. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1267), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt;

2. Artikel 231 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBl. III, Gliederungsnummer 400-1, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) in der Fassung durch Art. 5 Nr. 1 der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 1239, 1244)).

Begründung

A. Allgemeine Begründung

1. Zweck des Entwurfs

Nach den Regelungen des Einigungsvertrages zur Überleitung des Rechtspflegerechts der Bundesrepublik in das Beitrittsgebiet obliegt es den neuen Ländern, die besonderen Gerichtsbarkeiten aus der vorübergehend aufrechterhaltenen Gerichtsorganisation der früheren DDR (Kreis- und Bezirksgerichte) auszugliedern und bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Gerichte (Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte) zu errichten. Damit diese Ausgliederung und der Übergang zu dem nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit verwirklicht werden kann, bedarf es bundesgesetzlicher Anpassungsvorschriften, um Lücken zu schließen, ungereimte Konsequenzen zu vermeiden und Zweifelsfragen klarzustellen.

Der Entwurf enthält die hierfür erforderlichen Vorschriften. Er schlägt darüber hinaus einige weitere Änderungen im Rechtspflegerecht des Einigungsvertrages vor, die unabhängig von der Frage der Ausgliederung oder des Übergangs erforderlich geworden sind.

Die Verabschiedung des Entwurfs ist eilbedürftig. Er ist eine wesentliche Voraussetzung für die nach den Regelungen des Einigungsvertrages erforderlichen Maßnahmen der Länder, durch den diese zum allgemein geltenden Aufbau der

Gerichtsbarkeit übergehen wollen. Einige Länder beabsichtigen, bereits im Laufe des Jahres 1992 diejenigen Schritte vorzunehmen, für die bundesrechtliche Regelungen unerläßlich sind.

2. Sachstand der Anpassung der Gerichtsbarkeit, Vorbereitung des Entwurfs

a) Nach den rechtspflegerechtlichen Maßgaben zum Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A, insbesondere Abschnitt III Nr. 1 - GVG -) ist für eine Übergangszeit der Gerichtsaufbau der früheren DDR unter Umwandlung in eine Landesjustiz beibehalten worden. Die Kreis- und Bezirksgerichte erfüllen danach die Aufgaben aller Gerichte der Länder in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte) sowie durch Fachspruchkörper und - abgesehen von der Arbeitsgerichtsbarkeit - mit einer zwingenden örtlichen Zuständigkeitskonzentration aller besonderen Gerichtsbarkeiten (Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit). Nach den Regelungen des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a) Abs. 2 und Buchstabe t) Abs. 4) sind die Länder verpflichtet, durch Landesgesetz baldmöglichst selbständige besondere Gerichtsbarkeiten zu errichten, soweit hierfür unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege jeweils die personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen werden können. Sie haben ferner die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften einzurichten, sobald hierfür unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege jeweils die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Aus diesen Regelungen

folgt, daß jedes der neuen Länder selbständig unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben des Einigungsvertrages entscheiden muß, wann die Ausgliederung vorgenommen und zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergegangen werden soll.

Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben bereits eine selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit errichtet, und zwar Brandenburg durch Gesetz vom 21. Juni 1991 mit Wirkung vom 1. Juli 1991, Sachsen-Anhalt durch Gesetz vom 23. August 1991 mit Wirkung vom 1. September 1991. Im übrigen bereiten die Länder die Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten und den Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit einem unterschiedlichen konzeptionellen Ansatz vor.

Mecklenburg-Vorpommern hat bereits ein Gerichtsstrukturgesetz erlassen (Gesetz vom 19. März 1991), durch das die Standorte und Gerichtsbezirke aller Gerichte in allen Gerichtszweigen festgelegt worden sind. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der in diesem Gesetz getroffenen Regelungen soll durch ein besonderes Ausführungsgesetz bestimmt werden; dies soll spätestens in der ersten Jahreshälfte 1992 erfolgen. Die übrigen Länder planen die Ausgliederung der verschiedenen besonderen Gerichtsbarkeiten zwischen Anfang 1992 bis Ende 1993. Die Einrichtung von Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten ist in der Zeit von Mitte 1992 bis Ende 1993 beabsichtigt. Teilweise wollen die Länder diesen Zeitraum dazu nutzen, durch örtliche Zuständigkeitskonzentrationen eine dem künftigen Gerichtsaufbau entsprechende Veränderung der Gerichtsorganisation vorzubereiten.

Der Einigungsvertrag ermächtigt die Länder lediglich, bei der Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten und beim Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch Landesrecht Übergangsregelungen für anhängige Verfahren zu treffen. Diese Ermächtigung erstreckt sich jedoch nicht auf andere rechtspflegerechtliche, in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallende Regelungen, die bei der Ausgliederung und beim Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit erforderlich werden. Ein unabweisbares Bedürfnis für solche Regelungen besteht namentlich bei der Einrichtung der nach dem GVG vorgeschriebenen Gerichte, zu einzelnen Punkten auch schon bei der Ausgliederung der Verwaltungsgerichte. Weitere Anpassungsregelungen sind zumindest zur Vermeidung von sonst zu erwartenden schwierigen Auslegungsfragen geboten. Der Entwurf schlägt diese Regelungen vor. Im Hinblick auf die Planungen der Länder muß er spätestens Mitte 1992 in Kraft treten.

b) Bei der Anwendung des Übergangsrechts des Einigungsvertrages im Bereich der Rechtspflege hat sich darüber hinaus gezeigt, daß einige Bestimmungen aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen in der praktischen Handhabung der anpassenden Korrektur bedürfen oder daß bei ihnen eine Befristung wünschenswert erscheint. Teilweise, so bei der Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter oder bei der Anpassung der Präsidialverfassung, erfordert eine sachgerechte Lösung, die generell vorzunehmenden Änderungen mit Änderungen für den Fall der Ausgliederung oder des Übergangs zu verbinden. Im Interesse einer in sich geschlossenen Regelung schlägt der Entwurf auch diese Änderungen vor.

c) Der Entwurf ist gemeinschaftlich mit den Justizverwaltungen der neuen Länder und des Landes Berlin erarbeitet worden. Diese wurden bereits in die Vorarbeiten, die im April 1991 begannen, intensiv einbezogen. Die Einzelregelungen des Entwurfs wurden auf der Grundlage von vorbereitenden Papieren im August und September 1991 mit den neuen Ländern erörtert. Der im Oktober 1991 fertiggestellte Entwurf ist nochmals ausgiebig mit allen Landesjustizverwaltungen, sowie mit Verbänden, insbesondere der Richterschaft und der Anwaltschaft erörtert worden.

3. Die Grundkonzeption und der wesentliche Inhalt des Entwurfs

a) Der Entwurf beschränkt sich auf diejenigen Regelungen, die der Bundesgesetzgeber für den Fall der Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten und des Übergangs zum normalen Aubau der ordentlichen Gerichtsbarkeit treffen muß oder die aus anderen Gründen derzeit notwendig erscheinen. Dabei werden teilweise Ermächtigungen für das Landesrecht vorgesehen, damit die Länder ihren unterschiedlichen Bedürfnissen besser Rechnung tragen können. Der Entwurf sieht davon ab, die umfangreichen Maßgaben zum Rechtspflegerecht in den Anlagen zum Einigungsvertrag insgesamt aufzuheben oder durch eine Neufassung abzulösen. Soweit es sich nicht um inzwischen obsolet gewordene Überleitungsvorschriften handelt, bleiben sie überwiegend auch nach der Neugliederung der Gerichtsstruktur, die zu ermöglichen die Hauptaufgabe des Entwurfs ist, erforderlich. Insoweit schlägt der Entwurf jedoch dort, wo dies sachgerecht erschien, einen Endzeitpunkt für das Auslaufen der Maßgaben vor. Im übrigen ist die weitere Anpassung einem späteren Bereinigungsgesetz vorzubehalten, weil derzeit noch nicht

entschieden werden kann, wann auf Sonderregelungen verzichtet werden kann und mit welchem Inhalt sie gegebenenfalls in das allgemein geltende Recht übertragen werden können.

b) Der Entwurf enthält in seinem ersten Abschnitt (§§ 1 bis 9) diejenigen Regelungen, die unabhängig von der Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten und dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit alsbald in allen neuen Ländern wirksam werden. Diese Regelungen stehen teilweise in inhaltlich enger Verbindung mit den nur für den Fall der Ausgliederung oder des Übergangs geltenden Vorschriften. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

- Einheitliche Bestimmung des Endes der Amtsperiode der derzeit amtierenden ehrenamtlichen Richter (§ 1, s. auch die für den Fall der Ausgliederung und des Übergangs geltenden ergänzenden Vorschriften in den §§ 10, 17)

- Tätigwerden von ehrenamtlichen Richtern bei Zuständigkeitskonzentrationen (§ 2).

- Klarstellende und die verschiedenen Vorschriften des Einigungsvertrages zusammenfassende Regelung über die Einsatzmöglichkeiten solcher Richter, die nicht Richter auf Lebenszeit bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig sind (§ 3).

- Eröffnung einer beschränkten Verwendungsmöglichkeit im alten Bundesgebiet für Richter und Staatsanwälte aus dem Beitrittsgebiet, die noch nicht auf Lebenszeit eingestellt sind, um deren Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zu verbessern (§ 4).

- Vorschriften über Versetzung und Abordnung bei Richtern auf Probe, die in den neuen Ländern tätig sind (§ 5).

- Übertragung eines weiteren Richteramtes bei Richtern in den neuen Ländern (§ 6).

- Vorschriften, die in Ergänzung zu den Maßgaben des Einigungsvertrages die Ausbildungsverhältnisse und Befugnisse der Diplomjuristen der früheren DDR regeln (§§ 7, 8).

- Eine der gegenwärtigen Situation und den weiteren Bedürfnissen angepaßte Neuregelung der übergangsweise geltenden Vorschriften über die Präsidialverfassung der Gerichte (§ 9).

c) Für die Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten sind bundesrechtliche Anpassungsvorschriften, die der Entwurf im zweiten Abschnitt (§§ 10, 11) vorschlägt, nur in geringem Umfang notwendig. Aus Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstaben t) bis x) ergibt sich, daß die besonderen, den Aufbau der Gerichtsbarkeit betreffenden Maßgaben insoweit nur so lange gelten, bis die Länder selbständige Gerichte der besonderen Gerichtsbarkeit errichten. Es bedarf für diesen Bereich auch keiner Gleichstellungsklausel, weil nach der Ausgliederung fortbestehendes Bundesrecht (auch in der Form des aufrechterhaltenen Rechts der DDR) nicht auf die jeweiligen Fachspruchkörper für die Aufgaben der besonderen Gerichtsbarkeiten verweist. Eine Ausnahme gilt lediglich für § 48 ArbGG i.d.F. der Maßgabe in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 15 zum Einigungsvertrag. Insoweit ist die erforderliche Gleichstellungsklausel in einen

das Auslaufen der Schiedsstellen für Arbeitsrecht regelnden gesonderten Gesetzentwurf eingestellt worden (s. dazu Bundestags-Drucksache Nr. 12/1483).

Der Entwurf schlägt insoweit lediglich folgende Regelungen vor:

- Eine Ermächtigung an den Landesgesetzgeber, die für die besonderen Spruchkörper der Kreis- und Bezirksgerichte gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Richter den neu gebildeten Gerichten der besonderen Gerichtsbarkeiten zuzuweisen (§ 10).

- Eine Zuständigkeitsregelung für Baulandsachen für die Übergangszeit zwischen der Errichtung selbständiger Verwaltungsgerichte und der Errichtung von Land- und Oberlandesgerichten (§ 11).

d) Größerer bundesrechtlicher Anpassungsbedarf besteht bei der Bildung der nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Amts-, Land- und Oberlandesgerichte. Der Entwurf schlägt die hierfür erforderlichen Änderungen im dritten Abschnitt (§§ 12 bis 23) vor. Diese Änderungen gelten, wie der den Anwendungsbereich regelnde § 12 Satz 1 ausdrücklich klarstellt, grundsätzlich für jedes Land gesondert von dem Zeitpunkt an, in dem es zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergeht. Das hat zur Folge, daß für eine Übergangszeit in den neuen Ländern in sich unterschiedliches (partielles) Bundesrecht anzuwenden ist. Diese Übergangszeit endet, sobald das letzte der neuen Länder den Übergang vollzogen hat.

Der Entwurf beschränkt sich auch in diesem Regelungsbereich auf ein Minimum an bundesrechtlich erforderlichen

Anpassungsregelungen. Im Rahmen der vorhandenen landesrechtlichen Ermächtigungen bleibt es den Ländern überlassen, ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Vorschriften zu schaffen. Sie können insbesondere Überleitungsregelungen für im Zeitpunkt der Bildung der neuen Gerichte schwebende Verfahren treffen (Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a) Absatz 2 Satz 2 zum Einigungsvertrag). Ferner können die Länder, da die Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n) zum Einigungsvertrag aufrechterhalten bleibt, beim Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit in eigener Zuständigkeit die vorhandenen Zuständigkeitskonzentrationen ihrer neuen Gerichtsstruktur anpassen. Bundesgesetzliche Vorgaben sind insoweit nicht erforderlich.

Im einzelnen schlägt der Entwurf namentlich folgende Regelungen vor:

- Mit der Errichtung von Amts- und Landgerichten soll im Zivilprozeß der Anwaltszwang, der derzeit vor den insgesamt erstinstanzlich zuständigen Kreisgerichten nicht besteht, entsprechend den Vorschriften der ZPO eingeführt werden. Hinsichtlich der Postulationsfähigkeit im Anwaltsprozeß durch einen bei dem jeweiligen Gericht zugelassenen Anwalt schlägt der Entwurf bis zu einer bundeseinheitlichen Lösung durch die bevorstehende umfassende Reform des Berufsrechts der Rechtsanwälte eine Zwischenlösung vor (§ 20), durch die die bei der Berufsrechtsreform zu entscheidende Frage der Beibehaltung und näheren Ausgestaltung einer örtlich beschränkten Postulationsfähigkeit nicht präjudiziert wird.

- Diese Regelung, die an die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gericht anknüpft, die Notwendigkeit einer Regelung der Simultan- oder Singularzulassung beim Oberlandesgericht sowie die Bezugnahmen des durch den Einigungsvertrag aufrechterhaltenen RAG und der NotVO auf die Gerichtsstruktur der Kreis- und Bezirksgerichte machen Änderungen des RAG und der NotVO erforderlich (§§ 21, 22).

- Soweit fortgeltendes Recht an die Zuständigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte anknüpft, wird durch Gleichstellungsklauseln bestimmt, welche nach dem GVG vorgesehenen Gerichte an ihre Stelle treten (§§ 13, 14).

- Es wird ausdrücklich bestimmt, welche Maßgaben zum Einigungsvertrag mit dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit unanwendbar werden (§ 15).

- Die Überleitung der bei den Kreis- und Bezirksgerichten amtierenden ehrenamtlichen Richter auf die neu zu bildenden Amts-, Land- und Oberlandesgerichte wird geregelt (§§ 17, 18).

e) In den Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 24 bis 30) werden neben den Übergangsvorschriften für Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater (§§ 25 bis 27) sowie einer Regelung über die Bildung von Präsidien bei der Neuerrichtung von Gerichten (§ 28) insbesondere Maßgaben des Einigungsvertrages und Vorschriften des aufrechterhaltenen DDR-Rechts für unanwendbar erklärt, aufgehoben oder befristet.

4. Kosten und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Der Entwurf verursacht keine Kosten. Er hat keine gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und keine Auswirkungen auf die Preise und auf die Umwelt.

Mehrkosten für die Länder können allerdings sowohl durch die Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten als auch durch die Errichtung von Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten entstehen. Diese Kosten werden jedoch nicht durch den Entwurf des Anpassungsgesetzes verursacht, sondern durch die von den neuen Ländern eigenverantwortlich durch Gesetz zu treffende Entscheidung, wann sie ihre Gerichtsstruktur dem allgemein geltenden Recht anpassen.

B. Die einzelnen Vorschriften

Erster Abschnitt. Allgemein geltende Vorschriften

Zu § 1 (Ende der Amtsperiode ehrenamtlicher Richter)

a) Das Rechtspflegerecht des Einigungsvertrages konnte wegen der damals noch nicht voll absehbaren Entwicklung und der tatsächlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter sowie ihrer Wahl oder Berufung, der Heranziehung zu den einzelnen Verfahren und der Dauer der Amtsperiode nur eine vorläufige Regelung treffen, die seither zu zahlreichen Auslegungsproblemen und Anwendungsschwierigkeiten geführt hat. Der Entwurf schlägt mit den §§ 1, 2, 10 und 17 eine umfassende Neuregelung vor, die diese Probleme beseitigt und so schnell, wie dies praktisch möglich ist, zu einer Übereinstimmung mit dem in den alten Ländern geltenden Recht führt.

Im Zeitpunkt des Abschlusses des Einigungsvertrages amtierten noch die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes der DDR berufenen ehrenamtlichen Richter; sie waren gemäß der damaligen Fassung des § 45 Abs. 2 RiG/DDR nur für die Dauer von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Richtergesetzes der DDR am 15. Juli 1990, also bis zum 15. Januar 1991 zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigt. Da sich nach dem Beitritt herausstellte, daß bis zu diesem Zeitpunkt keine Neuwahl oder Neuberufung der ehrenamtlichen Richter herbeizuführen war, ist der Endzeitpunkt durch die Neufassung der Vorschrift durch Art. 7 Abs. 25 des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) auf den 30. Juni 1991 hinausgeschoben worden.

Auch für die danach neu zu berufenden oder zu wählenden ehrenamtlichen Richter hat der Einigungsvertrag jedoch wegen der sonst zu erwartenden Schwierigkeiten davon abgesehen, für die Wahl oder die Berufung die Vorschriften des GVG (für Schöffen und Handelsrichter) und der verschiedenen Verfahrensgesetze (für die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen sowie bei den Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichten) für anwendbar zu erklären. Vielmehr bestimmt Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe p) des Einigungsvertrages, daß die nach den Vorschriften des Richtergesetzes der DDR in Verbindung mit der nach dem Abschluß des Einigungsvertrages erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz - Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter - vom 1. September 1990 (EhRiWO), die gemäß Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 aufrechterhalten worden ist, gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Richter ihr Amt für die Dauer des (fünfjährigen) Zeitraumes ihrer Amtsperiode nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes und der sonstigen Verfahrensgesetze ausüben; bei den Schöffen richtet sich für die nach diesen Vorschriften gewählten Schöffen auch die Heranziehung zu den einzelnen Sitzungen nach den Vorschriften der EhRiWO. Für die ehrenamtlichen Richter der Fachspruchkörper für Verwaltungssachen, Finanz-, Arbeits- und Sozialrecht gilt dies jedoch, wie sich aus Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe t) Abs. 3 ergibt, nur bis zur Bildung selbständiger Gerichtsbarkeiten. Danach ist grundsätzlich eine Neuwahl oder Neuberufung erforderlich; eine Überleitung kann nur auf einer besonderen Rechtsgrundlage erfolgen.

Darüber hinaus erscheint mindestens aus Gründen der Klarstellung regelungsbedürftig, was mit den bei den Kreis- und Bezirksgerichten amtierenden ehrenamtlichen Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschieht, wenn die Länder Amts-, Land- und Oberlandesgerichte errichten. Schließlich ist es bei den Schöffen, bei denen in allen alten Ländern eine zeitlich übereinstimmende Amtsperiode besteht, wünschenswert, daß baldmöglichst auch in den neuen Ländern damit übereinstimmende Wahltermine erreicht werden.

Der Entwurf schlägt eine Regelung vor, die bundesrechtlich den Übergang zum Wahl- oder Berufungsverfahren nach dem allgemein geltenden Recht bestimmt, den Ländern aber die Möglichkeit gibt, durch eigenständige Regelungen den unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Für die Amtsperiode aller nach der EhRiWO gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Richter wird durch § 1 Abs. 1 ein einheitlicher Endzeitpunkt bestimmt. Die Länder werden jedoch durch § 1 Abs. 2 ermächtigt, die Amtsperiode früher enden zu lassen. Dadurch können sie die nach dem Ende der Amtsperiode erforderliche Neuwahl mit der Neuerrichtung von Gerichten zusammenfallen lassen, sofern ihnen dies zweckmäßig erscheint. Andernfalls ermächtigt sie § 10, bei Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten die bei den Fachspruchkörpern der Kreis- und Bezirksgerichte amtierenden ehrenamtlichen Richter auf die selbständigen Gerichtsbarkeiten überzuleiten. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit bestimmt § 17, daß und nach welchen Grundsätzen die bei den Kreis- und Bezirksgerichten tätigen ehrenamtlichen Richter zu ehrenamtlichen Richtern bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten werden; § 18 ermöglicht für diesen Zeitpunkt eine Nachwahl der Schöffen und regelt das dabei einzuschlagende Verfahren.

b) Absatz 1 bestimmt als Ende der Amtsperiode aller nach der EhRiWO gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Richter den 31. Dezember 1994. Damit wird erreicht, daß die Amtsperioden nicht von Gericht zu Gericht unterschiedlich enden, was ohne eine solche Regelung wegen der verschiedenen Zeitpunkte der im Laufe des Jahres 1991 durchgeführten Wahlen oder Berufungen zu befürchten wäre. Zugleich paßt, da die ehrenamtlichen Richter in den neuen Ländern im Laufe des Jahres 1991 gewählt worden sind, dieser Endzeitpunkt die Amtsperiode dieser ehrenamtlichen Richter an die regelmäßig vier Jahre betragende nach dem allgemein geltenden Recht an.

Wie die Formulierung "spätestens" deutlich macht, ist ein früheres Ende der Amtsperiode der derzeit amtierenden ehrenamtlichen Richter nicht ausgeschlossen. Dies ist einmal dann möglich, wenn die Länder von der Ermächtigung zur vorzeitigen Beendigung der Amtsperiode nach Absatz 2 Gebrauch machen. Bei den ehrenamtlichen Richtern der Fachspruchkörper für Verwaltungssachen, Finanz-, Arbeits- und Sozialrecht endet die Amtsperiode grundsätzlich bereits dann, wenn die Länder selbständige besondere Gerichte errichten und nicht unter Inanspruchnahme der Ermächtigung nach § 10 des Entwurfs, gegebenenfalls auch durch Einzelzuweisung nach dem Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300-4), die ehrenamtlichen Richtern den neu gebildeten Gerichten zuweisen.

Absatz 2 ermächtigt die neuen Länder, durch Landesrecht die Amtsperiode der nach § 37 RiG/DDR i.V. mit der EhRiWO gewählten oder berufenen Richter zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden. Satz 2 bestimmt, daß dabei auch nach den verschiedenen Gruppen ehrenamtlicher Richter differenziert

werden kann. Die Vorschrift ermächtigt jedoch nicht dazu, innerhalb dieser verschiedenen Gruppen die Amtsperiode lediglich für einzelne Gerichte zu verkürzen.

Die Ermächtigung setzt die Länder in den Stand, bei der Neuwahl oder Neuberufung der ehrenamtlichen Richter nach ihren unterschiedlichen Bedürfnissen zu verfahren. Insbesondere eröffnet sie ihnen die Möglichkeit, die Errichtung neuer Gerichte mit einer Neuwahl oder Neuberufung zu verbinden oder, falls beispielsweise wegen der wachsenden Geschäftsbelastung in größerem Umfang Nachwahlen erforderlich werden, an deren Stelle Neuwahlen vorzusehen.

Anders als bei den übrigen ehrenamtlichen Richtern besteht bei den Schöffen in allen alten Ländern eine übereinstimmende Praxis dahingehend, daß die vierjährige Amtsperiode gleichzeitig beginnt. Es erscheint zweckmäßig, daß diese Übereinstimmung auch mit den neuen Ländern herbeigeführt wird. Absatz 3 bestimmt deshalb, daß die erste Amtsperiode für Schöffen, die nach den Vorschriften des GVG gewählt werden, unabhängig von dem möglicherweise unterschiedlichen Beginn einheitlich Ende 1996 endet.

Zu § 2 (Ehrenamtliche Richter bei Zuständigkeitskonzentrationen)

Die neuen Länder beabsichtigen teilweise, namentlich bei den Kammern für Arbeitssachen bei den Kreisgerichten und in Strafsachen bei den Schöffengerichten, unter Ausnutzung der vorhandenen Konzentrationsermächtigungen die Aufgaben mehrerer Gerichte bei einem Kreisgericht zu konzentrieren. Da die ehrenamtlichen Richter in diesen Sachen für die jeweiligen Gerichte gewählt oder berufen sind, würde eine Konzentration zur Folge haben, daß bei den Gerichten, die ihre Zuständigkeit verlieren, die ehrenamtlichen Richter nicht mehr eingesetzt werden

können, während bei den Gerichten, bei denen die Zuständigkeit konzentriert sind, ein zusätzlicher Bedarf an ehrenamtlichen Richtern eintritt.

Es erscheint zwar möglich, daß die Landesjustizverwaltungen die ehrenamtlichen Richter schon nach geltendem Recht dem Gericht zuweisen, bei dem die Sachen nunmehr konzentriert sind. Im Interesse der Klarstellung schlägt § 2 jedoch eine generelle Regelung vor, die den Schwierigkeiten bei der Gewinnung ehrenamtlicher Richter in den neuen Ländern Rechnung trägt.

Die Vorschrift betrifft lediglich den Fall, daß die Angelegenheiten, für die die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter vorgesehen ist, insgesamt bei einem Gericht konzentriert werden, beispielsweise, wenn ein gemeinsames Schöffengericht oder ein gemeinsames Jugendschöffengericht für die Bezirke mehrerer Kreisgerichte gebildet wird. Werden nur einzelne Angelegenheiten bei einem Gericht konzentriert, so verbleibt es bei der Zuordnung der ehrenamtlichen Richter bei den ursprünglichen Gerichten.

Satz 2 der Vorschrift enthält eine Ermächtigung an die Länder, abweichende Regelungen zu treffen.

Zu § 3 (Verwendung von Richtern, die nicht Richter auf Lebenszeit bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig werden)

Die Regelung präzisiert und vereinheitlicht die schon im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d) und Nr. 8 Buchstabe m)) vorgesehene Möglichkeit, in den Neuländern Richter zu verwenden, die nicht Richter auf Lebenszeit sind oder nicht Richter auf Lebenszeit mit einem Amt an dem Gericht, an dem sie tätig werden. Im Ergebnis werden für das Beitrittsgebiet Beschränkungen insbesondere bei der Verwendung von Richtern auf Probe, abgeordneten

und zugewiesenen Richtern vorübergehend aufgehoben. Solche Beschränkungen finden sich vor allem in § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 29 DRiG, § 21 f Abs. 1, § 23 b Abs. 3 Satz 2 und § 29 Abs. 1 Satz 2 GVG, §§ 16 und 18 VwGO sowie § 31 Abs. 1 Satz 2 Asylverfahrensgesetz.

In der besonderen Situation der neuen Länder führen diese Vorschriften in der Anpassungszeit zu nicht überwindbaren Engpässen, weil ein wesentlicher Teil der richterlichen Aufgaben von den aus dem Richterdienst der DDR übernommenen Richtern auf Probe, von neu eingestellten Richtern auf Probe und von abgeordneten Richtern aus den Altländern wahrgenommen werden muß. Wie bereits im Einigungsvertrag vorgesehen, werden deshalb die genannten Beschränkungen für die neuen Länder außer Kraft gesetzt. Der Entwurf schlägt jedoch vor, diese Sonderregelung bis zum 31. Dezember 1995 zu befristen.

Eine solche zeitlich und örtlich eingegrenzte Sonderregelung ist mit der Unabhängigkeit der Gerichte vereinbar. Grundsätzlich stehen jedem Richter, auch dem Richter auf Probe oder dem abgeordneten Richter, alle richterlichen Funktionen offen. Die Vorschriften, die richterliche Aufgaben entweder den Richtern auf Lebenszeit vorbehalten oder andere als Richter auf Lebenszeit, abgeordnete oder zugewiesene Richter, von einer Tätigkeit ausschließen oder beschränken, haben unter normalen Verhältnissen ihren guten Sinn als eine besonders qualifizierte Sicherung der Unabhängigkeit der Gerichte. Doch selbst Richter, die noch nicht auf Lebenszeit berufen oder abgeordnet oder zugewiesen sind, sind sachlich unabhängig und verfügen über den erforderlichen Mindeststandard persönlicher Unabhängigkeit. Das gilt auch für die aus dem Dienst der DDR übernommenen Richter auf Probe oder Richter auf Zeit. Die Möglichkeiten, sie zu entlassen, sind zwar im Verhältnis zu anderen Richtern auf Probe erweitert. Doch ist ihre Entlassung nicht in das Ermessen der Dienstbehörde gestellt und verfahrensmäßig

abgesichert. Die zusätzlichen Entlassungsmöglichkeiten sind im Hinblick auf die Besonderheiten des Übergangs aus dem Dienst der DDR in ein Richterverhältnis nach dem Deutschen Richtergesetz unerläßlich.

Die eingangs erwähnten Maßgaben im Einigungsvertrag sind nicht mehr anzuwenden (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3), da sie durch die Neuregelung ersetzt werden.

Zu § 4 (Verwendung von Richtern und Staatsanwälten ohne Befähigung zum Richteramt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990)

Der Einigungsvertrag regelt die Verwendung von Richtern, die nicht über die Befähigung zum Richteramt im Sinne der §§ 5 ff DRiG verfügen und die Befähigung zum Berufsrichter in der DDR erworben haben. Die Verwendung wird bis zur Ernennung zum Richter auf Lebenszeit (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe y) Doppelbuchstabe bb) beschränkt auf das Beitrittsgebiet.

Für die Richter, die in der DDR ausgebildet wurden und dort ihre berufliche Erfahrung gesammelt haben, kann die Umstellung auf Recht und Rechtsanwendung in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich erleichtert werden durch richterliche Tätigkeit an Gerichten in den Altländern. Dazu eignen sich namentlich Landgerichte und Verwaltungsgerichte, die über Spruchkörper mit mehreren Berufsrichtern verfügen. In diesen Kollegien können die Richter aus den Neuländern als beisitzende Richter ihre richterliche Praxis verbessern, ohne in ihrer richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt zu sein. § 4 Absatz 1 Satz 2 ist § 29 des DRiG nachgebildet.

Unberührt bleibt § 29 Satz 1 DRiG. Es kann also nach der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht neben einem Richter nach Absatz 1 Satz 1 ein weiterer Richter auf Probe an einer gerichtlichen Entscheidung mitwirken.

Absatz 1 betrifft nur die Rechtsprechung, weil nur insoweit eine gesetzliche Regelung notwendig ist. Der Verwendung eines Richters, der die Befähigung zum Berufsrichter besitzt, in der Justizverwaltung im bisherigen Bundesgebiet stehen rechtliche Hindernisse nicht entgegen.

Die bis zum 31. Dezember 1993 befristete Regelung für das Landgericht Berlin (Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb), bleibt von der neuen Regelung, die sich auch auf Berlin erstreckt, unberührt.

Absatz 2 trifft eine entsprechende Regelung für Staatsanwälte, die die Befähigung zum Staatsanwalt in der DDR erlangt haben. Sie können vor der Ernennung zum Staatsanwalt auf Lebenszeit bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht im bisherigen Bundesgebiet staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Die Einbindung in die behördliche Struktur der Staatsanwaltschaft unterstützt die Möglichkeiten der Einarbeitung.

Die Vorschrift gilt auch in Berlin. Die weitergehende Regelung für Staatsanwälte, die beim Generalstaatsanwalt von Berlin oder bei den Staatsanwaltschaften der Stadtbezirke von Berlin als Staatsanwalt tätig waren (Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc), bleibt unberührt.

Zu § 5 (Versetzung, Abordnung und Verwendung von Richtern auf Probe)

Durch § 5 soll die Versetzung und Abordnung von Richtern auf Probe, die nach den Vorschriften des Richtergesetzes der vormaligen DDR (RiG/DDR) in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse berufen worden sind, erleichtert und ihre Stellung dem Status eines Richters auf Probe nach dem Deutschen Richtergesetz angenähert werden.

Richter auf Probe, die nach den Vorschriften des RiG/DDR in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse berufen worden sind, mußten nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des RiG/DDR einem bestimmten Gericht zugewiesen werden. Die Versetzung dieser Richter ist im Einigungsvertrag nach Maßgabe l) zum DRiG erschwert worden und nur unter den Voraussetzungen möglich, unter denen auch Richter auf Lebenszeit versetzt werden können. Auch die Möglichkeit einer Abordnung dieser Richter ist nach Maßgabe n) zum DRiG (entsprechend dem früheren § 19 Absatz 1 des RiG/DDR) eingeschränkt. Diese Regelungen erschienen gerechtfertigt im Hinblick auf im Zeitpunkt des Beitritts amtierende Richter, die bereits seit Jahren Richterfunktionen wahrnehmen und nach der vorgesehenen Überprüfung ihrer fachlichen und persönlichen Eignung in ein Richterverhältnis auf Probe berufen werden sollten. Diese Richter sollten bei Versetzungen und Abordnungen nicht auf eine Stufe mit Berufsanfängern gestellt werden, die zu Richtern auf Probe ernannt worden sind. Bei langjährig berufserfahrenen Richtern im mittleren Alter stehen typischerweise auch soziale und wirtschaftliche Gründe einer jederzeitigen Versetzbarkeit und einer weitgehend unbeschränkt zulässigen Abordnung entgegen.

Die im Einigungsvertrag getroffene Regelung hat sich jedoch als zu weitgehend erwiesen. Unter den amtierenden Richtern, die nach der Überprüfung in ein Richterverhältnis auf Probe berufen worden sind, befindet sich, wie sich nunmehr ergeben hat, ein großer Anteil von jüngeren Richtern mit verhältnismäßig geringer richterlicher Berufserfahrung. Es kommt hinzu, daß sich in den neuen Ländern wegen des dort vorhandenen Mangels an Richtern eine besonders dringende Notwendigkeit ergibt, Richter auf Probe zur Sicherstellung einer ausreichenden Besetzung aller Gerichte abzuordnen und zu versetzen. Schließlich ist nicht ganz klar, inwieweit die Maßgaben l) und n) auch auf Richter auf Probe Anwendung finden, die ohne richterliche Berufserfahrung von den neuen Ländern neu eingestellt worden sind. Bei ihnen könnte eine Einschränkung der nach dem Deutschen Richtergesetz bei Richtern auf Probe zulässigen Möglichkeiten zur Versetzung und Abordnung unter keinem sachlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt werden.

§ 5 führt zu der erforderlichen Klarstellung und zu einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Justizverwaltung an einer freien Versetzbarkeit und weitgehend unbeschränkter Möglichkeit der Abordnung von Richtern auf Probe und den gegenläufigen Interessen der berufserfahrenen Richter auf Probe im mittleren Alter.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 übernimmt im Interesse der sachlich gebotenen Flexibilität die Regelung der Maßgabe n).

§ 5 Absatz 2, 2. Halbsatz, trägt der Tatsache Rechnung, daß die genannten Richter und Staatsanwälte nicht über die Befähigung zum Richteramt verfügen, sondern lediglich der die Befähigung zum Berufsrichter oder zum Staatsanwalt.

Die Maßgaben l) und n) zum DRiG werden durch die Neuregelung in § 5 ersetzt und sind daher nicht mehr anzuwenden (vgl. § 29 Absatz 1 Nr. 3).

Zu § 6 (Übertragung eines weiteren Richteramtes)

Bei Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten und bei Errichtung des Gerichtsaufbaus nach dem Gerichtsverfassungsgesetz dürfte die Zahl der Gerichte steigen. Wegen des in den neuen Ländern vorhandenen Mangels an Richtern kann es dann im Einzelfall erforderlich werden, einen Richter an zwei verschiedenen Gerichten zu verwenden, um diese in ausreichender Weise besetzen zu können. Nach der Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten könnte sich insbesondere auch das Bedürfnis ergeben, Richtern an oberen Landesgerichten ein weiteres Richteramt an einem anderen oberen Landesgericht zu übertragen.

Das Deutsche Richtergesetz geht in § 27 davon aus, daß dem Richter auf Lebenszeit und dem Richter auf Zeit ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht übertragen wird. Ihnen kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Gericht übertragen werden, soweit ein Gesetz dies zuläßt. Das Gerichtsverfassungsgesetz läßt nur in beschränktem Umfang eine Kumulierung von Richterämtern zu (vgl. § 22 Abs. 2, § 59 Abs. 2, § 78 Abs. 2 GVG). Entsprechendes gilt für den Bereich der Fachgerichtsbarkeiten. Die Übertragung eines weiteren Richteramtes in einem anderen Gerichtszweig ist meist ausgeschlossen oder nur in Ausnahmefällen zulässig (vgl. § 18 Abs. 3 ArbGG, § 16 VwGO).

§ 6 beseitigt in den neuen Ländern die bisher geltenden Beschränkungen für die Übertragung eines zweiten Richteramtes und trägt dadurch den in den neuen Ländern vorhandenen besonderen Erfordernissen nach einer erhöhten personellen Flexibilität Rechnung.

§ 6 Satz 2 ermöglicht im Rahmen des § 11 DRiG die Übertragung des zweiten Richteramtes auf Zeit.

Die Regelung des § 6 ist nur für eine Übergangszeit gedacht und deshalb befristet. Nach Ablauf der Frist ist die Übertragung eines zweiten Richteramtes wieder nur in den Grenzen des bisher geltenden Rechts zulässig. Die Übertragung eines zweiten Richteramtes, die nach § 6, sei es auf Lebenszeit oder auf Zeit, wirksam vorgenommen worden ist, bleibt von dem Ablauf der Frist unberührt.

Zu § 7 (Befugnisse von Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienst, Richter- und Staatsanwaltschaftsassistenten und einzuarbeitenden Diplomjuristen)

Die Teilnehmer am besonderen Vorbereitungsdienst nach Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe y) Doppelbuchstabe ii) der Anlage I zum Einigungsvertrag werden nicht als Referendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf, sondern als Rechtspraktikanten eingestellt. Die gleiche rechtliche Gestaltung ist für den Fall denkbar, daß die neuen Länder zusätzlich einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b DRiG einrichten.

Um eine vollwertige Ausbildung der Praktikanten sicherzustellen und ihnen wie Referendaren die in begrenztem Rahmen eigenständige Wahrnehmung berufspraktischer Aufgaben zu ermöglichen, werden die in Absatz 1 zitierten, auf Referendare zugeschnittenen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt. Im übrigen hat die Regelung, namentlich indem sie Praktikanten den Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft nach § 142 Abs. 3 GVG eröffnet, eine gewisse Entlastung der betreffenden Ausbildungsstelle zur Folge.

Ein vergleichbares Ziel wird mit Absatz 2 für die Teilnehmer der Assistentenausbildung und für die einzuarbeitenden Diplomjuristen verfolgt.

Die Differenzierung zwischen dem Bereich der Justiz und dem Anwaltsberuf rechtfertigt sich daraus, daß die Teilnehmer nur in ihrem jeweiligen Berufsfeld ausgebildet werden.

Für Rechtsanwaltsassistenten wird auf den Ausbildungsstand und nicht auf die nach den zitierten Vorschriften erforderlichen Mindest-Ausbildungszeiten abgestellt. Dies ist geboten, weil die betreffenden Mindestzeiten während der einjährigen Ausbildung nicht erreicht werden, andererseits jedoch ein Abwarten wegen der auf den Anwaltsberuf konzentrierten Ausbildung nicht erforderlich ist.

Da das Rechtsanwaltsgesetz der vormaligen DDR in den neuen Ländern fortgilt und in seinem § 53 Abs. 4 Satz 2 bereits die Vertretung eines Rechtsanwalts durch einen in Ausbildung befindlichen geeigneten Rechtsanwaltsbewerber vorsieht, hat die Anwendbarkeit des § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO Bedeutung nur für die Alt-Länder und Berlin.

Zu § 8 (Befristung des besonderen Vorbereitungsdienstes)

Der Einigungsvertrag sieht eine zeitliche Begrenzung für die Aufnahme in den besonderen Vorbereitungsdienst nicht vor. Dies ist jedoch wünschenswert.

Da der Teilnehmerkreis über den Abschlußjahrgang 1993 hinaus nicht erweitert wird, müssen die Länder in der Lage sein, den besonderen Vorbereitungsdienst in einem überschaubaren Zeitraum organisatorisch abzuwickeln. Die nach § 8 verbleibende Zeit reicht hierfür aus. Den Interessen der Diplomjuristen,

die aus erheblichen Gründen, zum Beispiel wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst, aufgrund Mutterschaft oder Promotion, den sofortigen Eintritt in den besonderen Vorbereitungsdienst verschieben, wird ebenfalls im sachlich gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Zu § 9 (Präsidium und Geschäftsverteilung)

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Präsidium und die Geschäftsverteilung (§§ 21 a bis 21 i GVG), die auch für die besonderen Gerichtsbarkeiten gelten, gehören zu den wesentlichen Elementen der Sicherung der Unabhängigkeit der Gerichte; sie sind auch aus diesem Grunde im Grundsatz mit dem Beitritt in den neuen Ländern in Kraft gesetzt worden. Namentlich wegen der Besonderheiten des Richterrechts enthält jedoch der Einigungsvertrag in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c) nicht unerhebliche Abweichungen, vor allem was die Wählbarkeit zum Präsidium, die Besetzung der Spruchkörper mit Vorsitzenden Richtern und die paritätische Zusammensetzung des Präsidiums mit Richtern und Vorsitzenden Richtern anbetrifft. Da diese Abweichungen durch die richterrechtlichen Besonderheiten bedingt sind, können sie nicht ohne weiteres bei der Errichtung der besonderen Gerichte und der Bildung der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte entfallen. Jedoch ist die Entwicklung in den neuen Ländern inzwischen soweit fortgeschritten, daß es möglich ist, diese Besonderheiten einzuschränken und zeitlich zu begrenzen. Das schlägt der Entwurf in § 9 vor, der so gefaßt ist, daß er als abschließende Sonderregelung die Maßgabe Nr. 1 Buchstabe c) ersetzt, die deshalb im wesentlichen durch § 29 Absatz 1 Nr. 1 für nicht mehr anwendbar erklärt wird. Eine Regelung über die Bildung der Präsidien bei der Neuerrichtung von Gerichten schlägt der Entwurf in § 28 vor.

Der Entwurf geht davon aus, daß ab 1996 Besonderheiten für die Präsidien in den neuen Ländern nicht mehr erforderlich sind, weil bis dahin genügend Richter auf Lebenszeit und genügend Vorsitzende Richter vorhanden sein werden. Absatz 1 bestimmt daher, daß für das am 1. Januar 1996 beginnende Geschäftsjahr die Präsidien nach den allgemein geltenden Vorschriften zu wählen sind und daß die sonstigen Besonderheiten, die in den Absätzen 2 bis 4 geregelt sind, spätestens Ende 1995 ihr Ende finden. Der Entwurf schreibt für den 1. Januar 1996 eine vollständige Neuwahl des Präsidiums, also nicht nur die nach § 21 b Abs. 4 Satz 2 GVG alle zwei Jahre stattfindende Teilwahl vor, weil sich auf diese Weise die dann erstmals zwingend erforderliche paritätische Wahl am einfachsten bewerkstelligen läßt. Für das Ausscheiden der Hälfte der Präsidiumsmitglieder nach zwei Jahren, also Ende 1997, gilt § 21 b Abs. 4 Satz 3 GVG. Soweit eine Veränderung der Größe des Gerichts auch eine Veränderung der Größe und Zusammensetzung des Präsidiums zur Folge hat, ist § 21 d Abs. 2, 3 GVG anzuwenden.

Die die Präsidiumswahl betreffenden Sondervorschriften in den Absätzen 2 und 3 betreffen bei den bereits bestehenden Gerichten lediglich die Wahl zum 1. Januar 1994, da sich die Wahl zum 1. Januar 1992 noch nach dem derzeit geltenden Sonderrecht richtet. Sie gelten ferner für die in der Zeit bis Ende 1995 neu errichteten Gerichte nach Maßgabe des § 28.

Absatz 2 erweitert gegenüber § 21 b Abs. 1 Satz 2 GVG den Kreis der zum Präsidium wählbaren Richter, da vorerst Richter auf Lebenszeit nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind. Wählbar sind, mit den Einschränkungen in § 21 b Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 GVG, auch abgeordnete Richter, Richter kraft Auftrags und Richter auf Probe. Diese weitgespannte Regelung der Wählbarkeit für das Übergangspräsidium ist insbesondere deshalb geboten, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden

kann, daß die sehr verschiedenartigen Richtergruppen in den Präsidien ausreichend repräsentiert werden können.

Da weiterhin Vorsitzende Richter nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, übernimmt Absatz 3 bis zur Neuwahl zum 1. Januar 1996 die Regelung des Einigungsvertrages, nach der die Präsidien bei den Land- und Oberlandesgerichten nicht paritätisch aus Richtern und Vorsitzenden Richtern gebildet werden.

Nach den Regelungen des Einigungsvertrages (aaO Nr. 1 Buchstabe c) Abs. 5 und Nr. 8 Buchstabe i) ist die Institution der ständigen Vorsitzenden Richter, denen nach § 21 f Abs. 1 GVG der Vorsitz in den Spruchkörpern des Landgerichts und Oberlandesgerichts zu übertragen ist, nicht vorgesehen, deshalb ist nach Buchstabe c) Abs. 5 der Vorsitzende in kollegial besetzten Spruchkörpern durch das Präsidium zu bestimmen. Auf diese Regelung kann noch nicht gänzlich verzichtet werden, weil weiterhin noch nicht überall in ausreichender Zahl Vorsitzende Richter vorhanden sind. Deshalb bestimmt Absatz 4, daß bis zum Ende des Jahres 1995 neben Vorsitzenden Richtern auch andere Richter den Vorsitz in den Kammern und Senaten bei den Bezirksgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten und den entsprechenden Spruchkörpern der besonderen Gerichte führen können und daß diese anderen Richter als Vorsitzende vom Präsidium bestimmt werden. Die Länder können aber, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, sukzessive Vorsitzende Richter ernennen. Soweit solche vorhanden sind, ist ihnen der ständige Vorsitz in Kammern und Senaten zu übertragen. Welche Kammern und Senate bei nicht ausreichender Zahl mit ständigen Vorsitzenden Richtern besetzt werden sollen, entscheidet gemäß § 21 e Abs. 1 Satz 1 GVG das Präsidium.

<u>Zweiter Abschnitt. Errichtung einer selbständigen Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit</u>

Zu § 10 (Überleitung ehrenamtlicher Richter der besonderen Gerichtsbarkeiten)

Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit § 1; wegen der allgemeinen Problematik wird auf die dortige Begründung Bezug genommen.

Nach den Regelungen des Einigungsvertrages müßten bei der Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten grundsätzlich neue ehrenamtliche Richter berufen werden. Die Notwendigkeit der Neuberufung exakt zum Ausgliederungszeitpunkt kann jedoch zu praktischen Schwierigkeiten führen, und es kann ein Bedürfnis bestehen, diese Richter für eine begrenzte Zeit weiter amtieren zu lassen. Die Möglichkeit, daß die Länder unter Ausnutzung der Ermächtigung des § 1 Abs. 2 den Ausgliederungszeitpunkt mit dem Zeitpunkt der Neuberufung der ehrenamtlichen Richter exakt koordinieren, wird nicht immer gegeben sein. Es besteht daher ein Bedürfnis, bei Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten die ehrenamtlichen Richter der entsprechenden Fachspruchkörper bei den Kreis- und Bezirksgerichten auf die neu gebildeten Gerichte überleiten zu können.

Hierfür bietet bereits das geltende Recht Ansatzpunkte; jedoch sind diese nicht klar und nicht gänzlich zweifelsfrei. Eine Einzelzuweisung durch die Landesjustizverwaltung ließe sich auf die Regelungen im Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Bundesgesetzblatt III 300-4) stützen. Bei einer weiten Auslegung der Regelungen in den Anlagen zum Einigungsvertrag ließe sich in der Verpflichtung der Länder zur Errichtung der selbständigen besonderen Gerichtsbarkeiten möglicherweise auch eine Ermächtigung für eine landesrechtliche Überleitung der ehrenamtlichen Richter sehen, wenn anders die alsbaldige Errichtung der besonderen Gerichtsbarkeiten nicht möglich wäre.

Der Entwurf knüpft in § 10 klarstellend an diese Ansätze an, indem er die Länder ermächtigt, durch Landesrecht die für die Spruchkörper für Verwaltungssachen, Finanz-, Arbeits- und Sozialrecht berufenen ehrenamtlichen Richter für den Rest ihrer Amtsperiode den entsprechenden selbständigen Gerichten zuzuweisen.

Eine Einschränkung enthält Satz 2 für die nach der EhRiWO gewählten Richter der Sozialgerichtsbarkeit. Sie können nach der Errichtung einer selbständigen Sozialgerichtsbarkeit nicht bei den Kammern und Senaten für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und für Angelegenheiten des Kassenarztrechtes tätig werden, weil die Auswahlkriterien der EhRiWO den besonderen Vorschriften des SGG über die Auswahl dieser ehrenamtlichen Richter nicht entsprachen.

Zu § 11 (Baulandsachen)

Die Vorschrift des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Übergangsregelung. Sie ordnet das Verfahren in Baulandsachen den bei den Kreisgerichten bestehenden Kammern für Verwaltungssachen und den bei den Bezirksgerichten bestehenden Senaten für Verwaltungssachen zu. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 1997, weil bis zu diesem Zeitpunkt spätestens die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit im Beitrittsgebiet der in den Altländern angepaßt sein sollen.

Die nunmehr vorgesehene Errichtung selbständiger Verwaltungsgerichte bedingt den Fortfall der für Baulandsachen zuständigen Kammern (Senate) für Verwaltungssachen bei den Kreis- (Bezirks-) Gerichten. Erforderlich ist eine gesetzliche Regelung, die klarstellt, wer von diesem Zeitpunkt an für Baulandsachen zuständig ist. Eine vorübergehende Zuständigkeit der

Verwaltungsgerichte für Baulandsachen wird wegen Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG nicht in Betracht gezogen. Danach ist der Streit über die Höhe der Enteignungsentschädigung stets vor ordentlichen Gerichten auszutragen. Baulandgerichtliche Verfahren sind in den Altländern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Von dieser Verfahrensweise soll in den neuen Ländern im Interesse der fortzuführenden Rechtsangleichung künftig nicht abgewichen werden. Entsprechend wird klargestellt, daß die Regelung des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 BauGB mit dem Fortfall der Kammern (Senate) für Verwaltungssachen bei den Kreis- (Bezirks-) Gerichten nicht mehr anzuwenden ist.

Es ist Sache der Länder, für den Übergang anhängiger Baulandverfahren Regelungen zu treffen. Grundlage ist die im Einigungsvertrag getroffene Maßgabe zum Gerichtsverfassungsgesetz (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe t) Abs. 4 Satz 2). § 246 a Abs. 2 Satz 1 BauGB findet entsprechend der Klarstellung im ersten Absatz keine Anwendung.

Über Baulandsachen sollen statt der bisher für Baulandsachen zuständigen Kammern (Senate) für Verwaltungssachen bei den Kreis- (Bezirks-) Gerichten bei den Kreisgerichten zu bildende Kammern für Baulandsachen und über Berufungen und Beschwerden bei den Bezirksgerichten zu bildende Senate für Baulandsachen entscheiden. Dies soll bis zu dem Zeitpunkt gelten, in dem Land- und Oberlandesgerichte in den fünf neuen Ländern errichtet worden sind, bei denen dann die entsprechenden Spruchkörper für Baulandsachen gemäß §§ 220, 229 BauGB einzurichten sind.

Absatz 3 stellt klar, daß anstelle der Übergangsregelung des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 BauGB die §§ 217 bis 232 BauGB auf das Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen bei den Kreis- (Bezirks-) Gerichten angewendet werden sollen

Damit wird künftig das Verfahren für Baulandsachen nicht mehr nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 Halbsatz 2 BauGB) abgewickelt, sondern gemäß § 221 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die bei Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den §§ 217 bis 231 BauGB nichts anders ergibt.

Auf welche Verwaltungsakte das (besondere) Baulandverfahren anzuwenden ist, regelt § 217 Abs. 1 BauGB. Die dort getroffene enumerative Aufzählung soll jedoch entsprechend der Bestimmung in § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 BauGB - für die Geltungsdauer des § 246 a BauGB - um Verwaltungsakte nach den Nummern 7 und 9 des § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB erweitert werden. Diese Regelung soll den Besonderheiten des sich erst entwickelnden Bodenmarktes im Beitrittsgebiet Rechnung tragen. Bei der Nr. 9 handelt es sich um die Regelung der Entschädigung im Falle des Vertrauensschadens (§ 39 BauGB), die für das Beitrittsgebiet zunächst in veränderter Form Anwendung findet.

Aufgrund der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 wird nicht abschließend festgelegt, daß bei jedem Kreisgericht Kammern für Baulandsachen einzurichten sind. Vielmehr dürfte es sich empfehlen, daß die Länder auf der Grundlage des § 219 Abs. 2 BauGB in eigener Verantwortung Konzentrationsregelungen treffen. Weitergehende Konzentrationsregelungen werden durch die im Einigungsvertrag getroffenen Maßgaben zum Gerichtsverfassungsgesetz (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n) Abs. 1 und 2) ermöglicht.

Gemäß § 220 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist eine Kammer für Baulandsachen mit drei Richtern des Landgerichts einschließlich des Vorsitzenden sowie zwei hauptamtlichen Richtern der Verwaltungsgerichte zu besetzen. Die besondere Personalsituation im Bereich der Rechtspflege in den neuen Ländern spricht dafür,

eine personalsparendere Besetzung der Baulandkammern zu wählen. Entsprechend sieht die in Absatz 4 getroffene Regelung vor, daß Kammern für Baulandsachen abweichend von § 220 BauGB - solange die Zuständigkeit von den Kreisgerichten wahrgenommen wird - in der Besetzung von zwei Richtern des Kreisgerichts einschließlich des Vorsitzenden und einem hauptamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts arbeiten sollen.

Dritter Abschnitt. Errichtung der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften

Zu § 12 (Anwendungsbereich)

§ 12 Satz 1 definiert den Anwendungsbereich der Vorschriften des dritten Abschnitts. Er stellt klar, daß die besonderen Vorschriften für die ordentliche Gerichtsbarkeit nur in dem Land gelten, das nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a) Abs. 2 Satz 1 des Einigungsvertrages die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften eingerichtet hat. Für einen Übergangszeitraum gilt daher in den neuen Ländern unterschiedliches partielles Bundesrecht, soweit die neuen Länder nicht alle zum gleichen Zeitpunkt die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte errichten. Satz 2 enthält hiervon eine Ausnahme für einzelne der in § 22 vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis. Die hier aufgeführten Vorschriften sind unabhängig von der Veränderung der Gerichtsorganisation. Sie sollen deshalb für alle neuen Länder, also für den gesamten Geltungsbereich der NotVO, alsbald in Kraft treten.

Zu § 13 (Gleichstellungsklausel)

Durch den Einigungsvertrag aufrechterhaltenes ehemaliges DDR-Recht, geändertes Bundesrecht und die Maßgaben im Einigungsvertrag zum Bundesrecht enthalten häufig die Bezeichnung

Kreisgericht oder Bezirksgericht, um den Gerichten Aufgaben zuzuweisen oder gerichtliche Zuständigkeiten zu bezeichnen. Da es in den neuen Ländern mit dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit keine Kreis- und Bezirksgerichte mehr geben wird, würden diese Vorschriften ohne eine Gleichstellungsklausel leerlaufen und es würde Unklarheit darüber bestehen, welche Gerichte an die Stelle der Kreis- und Bezirksgerichte treten. § 13 des Entwurfs regelt deshalb, daß in Rechtsvorschriften des Bundes grundsätzlich die Amtsgerichte an die Stelle der Kreisgerichte und die Landgerichte an die Stelle der Bezirksgerichte treten.

Absatz 1 am Ende stellt klar, daß Sonderzuweisungen der allgemeinen Gleichstellungsklausel vorgehen. Sonderzuweisungen enthalten unter anderem die Absätze 2 und 3 der Vorschrift, § 14 des Entwurfs und die Verfahrensvorschriften im Entwurf des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 12/1608).

Die Gleichstellungsklausel in § 13 gilt nur für Rechtsvorschriften des Bundes. Soweit landesrechtliche Vorschriften der neuen Länder Kreis- und Bezirksgerichten Aufgaben zuweisen oder diese Gerichte bezeichnen, müssen die Länder in ihre Ausgliederungsgesetze eigene Gleichstellungsklauseln aufnehmen.

Absatz 1 betrifft nur solche bundesrechtlichen Regelungen, die nach dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit weiterhin anwendbar sind. Er gilt nicht für diejenigen Maßgaben zum Bundesrecht im Einigungsvertrag, die bereits nach § 15 nicht mehr anzuwenden sind. Dagegen bezieht er sich auf diejenigen Maßgaben, die auch danach weiter gelten.

Da die Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 13 Buchstabe c) nicht in § 15 aufgeführt wird, gilt die in ihr geregelte Konzentration der Handels- und Genossenschaftsregister bis zu einer landesrechtlichen Regelung

auch nach dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit weiter. Aufgrund der Gleichstellungsklausel werden die Handels- und Genossenschaftsregister dann von den Amtsgerichten, in deren Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, für das Gebiet des Landgerichts geführt. Soweit ein Land mehr Landgerichte als vorher bestehende Bezirksgerichte errichtet oder die Bezirke der Landgerichte anders als die Bezirke der Bezirksgerichte bestimmt, würde diese gesetzliche Konzentration dazu führen, daß die Register teilweise getrennt und anderen Gerichten zugeordnet werden müßten. Ein Land, das die Gerichtsbezirke ändert, sollte daher in dem Ausgliederungsgesetz eine landesrechtliche Konzentrationsregelung treffen, die sicherstellt, daß die Register nicht getrennt werden müssen. Eine solche Regelung würde der Maßgabe in Buchstabe c) zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Nr. 13) vorgehen.

Für einen Übergangszeitraum beibehalten werden auch die durch den Einigungsvertrag bestimmten Konzentrationen für die Führung des Seeschiffahrtsregisters, für das Dispacheverfahren und für Angelegenheiten der Bildung des Haftungsfonds für die beschränkte Reederhaftung in Rostock sowie für die Führung des Binnenschiffahrtsregisters in Magdeburg. Diese länderübergreifenden Zuständigkeitskonzentrationen werden jedoch, vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Ländern, auf den 31. Dezember 1995 befristet. Dies ergibt sich daraus, daß die Maßgaben Nr. 6 Buchstabe a) und Nr. 7 Buchstabe a) in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrages sowie die nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n) Abs. 3 aufrechterhaltenen Konzentrationen in der Verordnung über das Dispacheverfahren vom 27. Mai 1976 und § 115 Abs. 5 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes vom 5. Februar 1976 mit Ablauf des 31. Dezembers 1995 nach § 29 Abs. 2 des Entwurfs für nicht mehr anwendbar erklärt sind.

Das gleiche gilt für die Konzentration der Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichenrechts in Leipzig, da auch diese nach der Maßgabe in Buchstabe n) Abs. 3 zum GVG im Einigungsvertrag aufrechterhaltene Konzentration in § 30 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes der DDR vom 27. September 1974 nach § 29 Abs. 2 des Entwurfes mit Ablauf des 31. Dezembers 1995 nicht mehr anzuwenden ist.

Durch die in Absatz 2 vorgesehene Gleichstellung erübrigen sich zahlreiche ausdrückliche Anpassungen des Rechtsanwaltsgesetzes. Gemäß Absatz 2 Nr. 1 tritt in allen Vorschriften des Rechtsanwaltsgesetzes, die die Zuständigkeit des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltssachen beim Bezirksgericht vorsehen oder diesen bezeichnen, an dessen Stelle der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen beim Oberlandesgericht. Diese Gleichstellung hat Auswirkungen auf folgende Vorschriften: §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2, 12 Abs. 2, 18 Abs. 5, 33, 57 Abs. 3, 99, 126 Abs. 2, 4, 127 Abs. 2, 3, 139, 155 Abs. 1 bis 3, 158 Abs. 2, 3, 159 Abs. 1 bis 3, 182 Abs. 2, 184 Abs. 2, 193 Abs. 1, 3 Rechtsanwaltsgesetz. Durch Absatz 2 Nr. 2 wird klargestellt, daß die dem Präsidium des Bezirksgerichts oder der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht bzw. ihren Beamten zugewiesenen Aufgaben und eingeräumten Befugnisse mit Inkrafttreten des Gesetzes auf den Präsidenten des OLG bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem OLG übergehen. Die Klausel wirkt sich auf §§ 123, 133 Abs. 2 und 141 Rechtsanwaltsgesetz aus.

Durch die Bestimmung in Absatz 3 wird geregelt, daß das Oberlandesgericht an die Stelle des Bezirksgerichts tritt, soweit Vorschriften der Notarverordnung das Bezirksgericht bezeichnen oder dessen Zuständigkeit vorsehen. Diese Gleichstellungsklausel wirkt sich auf eine Reihe von Vorschriften der Notarverordnung aus (vgl. § 11 Abs. 1, § 25 Abs. 2, 3, § 40 Abs. 1, 2, §§ 41, 42, 44), deren ausdrückliche Änderung sich dadurch erübrigt.

Zu § 14 (Zuständigkeit für Staatshaftungssachen)

Nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages ist das Staatshaftungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik aufrechterhalten worden und gilt mit Maßgaben als Landesrecht fort. Nach der Maßgabe in Buchstabe e) zum Staatshaftungsgesetz im Einigungsvertrag hat § 6 a Satz 2 Staatshaftungsgesetz folgende Fassung erhalten: "Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bezirk das Organ seinen Sitz hat, aus dessen Verhalten der Anspruch hergeleitet wird." Eine Anwendung der allgemeinen Gleichstellungsklausel auf diese Vorschrift würde dazu führen, daß in Staatshaftungssachen in erster Instanz immer das Amtsgericht zuständig würde. § 71 Abs. 2 Nr. 2 des GVG weist dagegen Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich den Landgerichten zu. Es ist daher sachgerecht, daß die Landgerichte auch erstinstanzlich über Staatshaftungssachen entscheiden sollen. § 14 bestimmt deshalb, daß für gerichtliche Verfahren nach dem Staatshaftungsgesetz an die Stelle des Kreisgerichts das Landgericht tritt.

Der Regelung der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts in einem Bundesgesetz steht nicht entgegen, daß das Staatshaftungsgesetz durch den Einigungsvertrag zu Landesrecht geworden ist. Nach Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf das Gebiet der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens. Dazu gehört traditionell auch die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte.

Zu § 15 (Unanwendbarkeit von Maßgaben)

Mit dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit entfällt für die neuen Länder die Notwendigkeit, diejenigen Maßgaben zum Bundesrecht im Einigungsvertrag weiter anzuwenden, die von einem vom Gerichtsverfassungsgesetz abweichenden Gerichtsaufbau ausgehen. Andererseits müssen diejenigen Maßgaben weitergelten, die nicht ausschließlich hierin ihren Grund haben, sondern auf Besonderheiten abstellen, die vorerst fortbestehen. § 15, der durch § 29 ergänzt wird, bestimmt, welche Maßgaben für das jeweilige Land mit dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit unanwendbar werden.

Nicht mehr anwendbar sind zunächst diejenigen Maßgaben, welche die Zuständigkeit und die Besetzung der Kreis- und der Bezirksgerichte regeln, weil insoweit nunmehr die allgemeinen Vorschriften voll anwendbar sind. Aus Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 (GVG) werden außerdem die besonderen Maßgaben für den Vorsitz im Präsidium bei kleineren Amtsgerichten (Buchstabe c) Abs. 2 Halbsatz 2), die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen (Buchstabe e) Abs. 2 Satz 3) und die Gerichtsferien (Buchstabe s)) unanwendbar.

Maßgaben zum Bundesrecht, die länderübergreifende Zuständigkeitskonzentrationen enthalten, werden teilweise lediglich für einen Übergangszeitraum aufrechterhalten. Bei diesen Maßgaben treten über die allgemeine Gleichstellungsklausel die Amtsgerichte an die Stelle der Kreisgerichte und die Landgerichte an die Stelle der Bezirksgerichte (vgl. die Begründung zu § 13).

Die Maßgaben zum Bundesrecht im Einigungsvertrag, die in § 15 oder § 29 nicht ausdrücklich für unanwendbar erklärt werden,

gelten grundsätzlich weiter. Teilweise laufen sie jedoch durch die Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten und den Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit leer (zum Beispiel: Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a) Abs. 3 und Buchstaben t) bis x)).

Weiter anwendbar bleiben in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages insbesondere die umfassende Ermächtigung für die Schaffung von Zuständigkeitskonzentrationen (Nr. 1 Buchstabe n), die Rechte der Sorben (Nr. 1 Buchstabe r)) sowie die besonderen Maßgaben für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (Nr. 1 Buchstabe o Abs. 2), Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, Gerichtsvollzieher (Nr. 1 Buchstabe q) und Rechtspfleger Nr. 3 des Einigungsvertrages).

Hinsichtlich der Maßgabe 1) zum GVG, die insgesamt unanwendbar ist, weil die besonderen Senate der Bezirksgerichte entfallen, bleibt die in Absatz 1 Satz 4 enthaltene Regelung, wonach in Staatsschutzstrafsachen das Kammergericht für bereits anhängige Verfahren zuständig bleibt, sachlich unverändert in § 19 des Entwurfs erhalten.

Weitere Maßgaben zum Bundesrecht im Einigungsvertrag werden nach § 29 mit Inkrafttreten des Gesetzes (§ 29 Abs. 1) oder mit Ablauf des 31. Dezember 1995 (§ 29 Abs. 2) für nicht mehr anwendbar erklärt (vgl. Begründung zu § 29).

Zu § 16 (Berufsgerichtsbarkeit nach dem Steuerberatungsgesetz)

§ 153 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz enthält eine Gleichstellungsklausel für die Berufsgerichtsbarkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Nach Satz 1 dieser Vorschrift gelten

die Vorschriften bezüglich der Berufsgerichtsbarkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landgerichts das Kreisgericht und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Bezirksgericht tritt. Nach Satz 2 entscheidet die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen des Kreisgerichts außerhalb der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden. Mit dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist diese Sondervorschrift im Steuerberatungsgesetz nicht mehr erforderlich. Die Zuständigkeit und das Verfahren richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes. § 153 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz kann deshalb für unanwendbar erklärt werden.

Zu § 17 (Ehrenamtliche Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Wegen der allgemeinen Problematik der ehrenamtlichen Richter und wegen des generellen Lösungskonzepts des Entwurfs wird auf die Begründung zu § 1 verwiesen.

Für die ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen, Handelsrichter und ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen) ergibt sich aus Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe p) des Einigungsvertrages, daß sie ihr Amt für die Dauer der Amtsperiode unabhängig davon ausüben, ob die Länder statt der Kreis- und Bezirksgerichte Amts-, Land- und Oberlandesgerichte errichten. Der die Vorschrift modifizierende § 1 des Entwurfs stellt ebenfalls nicht auf den Übergang zur normalen ordentlichen Gerichtsbarkeit ab, sondern befristet unabhängig hiervon die Amtszeit, wenn auch dessen Absatz 2 es den Ländern ermöglicht, die danach fällige Neuwahl oder Neuberufung mit der Errichtung der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zusammenfallen zu lassen.

Diese Rechtslage, nach der grundsätzlich das Amt der ehrenamtlichen Richter bei den Strafgerichten, den Kammern für Handelssachen und in Landwirtschaftssachen bei den neu gebildeten Gerichten fortbesteht, erscheint sachgerecht. Es bedarf jedoch einer zusätzlichen Regelung darüber, bei welchen der neu gebildeten Gerichte diese ehrenamtlichen Richter künftig tätig werden müssen. Diese Regelung schlägt § 17 vor; als Anknüpfungspunkt ist danach der Wohnsitz des ehrenamtlichen Richters maßgebend. Die Überleitung kraft Gesetzes erfaßt, jeweils für den Rest der Amtsperiode, sowohl die nach der EhRiWO im Laufe des Jahres 1991 gewählten ehrenamtlichen Richter als auch diejenigen, die gemäß § 1 nach den Vorschriften des GVG oder des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen neu gewählt oder berufen worden sind.

Nach Absatz 1 werden die für die Schöffengerichte bei den Kreisgerichten gewählten Schöffen Schöffen bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk sie (im Zeitpunkt der Bildung der Amtsgerichte) ihren Wohnsitz haben; die für die Bezirksgerichte gewählten Schöffen werden Schöffen bei den Landgerichten. Da mit der Bildung der Amts- und Landgerichte in Strafsachen keine Veränderungen der sachlichen Zuständigkeit verbunden sind, ist bei dieser Form der Überleitung nicht zu erwarten, daß Schöffen Gerichten zugeordnet werden, bei denen sie nicht benötigt werden. Wird für mehrere Amtsgerichte ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet, so ergibt sich aus § 2, daß diesem alle Schöffen zugeordnet sind, die in dessen erweitertem Bezirk ihren Wohnsitz haben.

Da nach der Bildung von Landgerichten Kammern für Handelssachen mit Handelsrichtern nur noch bei den Landgerichten bestehen und bei den Amtsgerichten und den Oberlandesgerichten keine Handelsrichter mitwirken, müssen alle Handelsrichter bei den Landgerichten tätig werden. Dies wird in Absatz 2 vorgesehen. Absatz 3 trifft für die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen eine dem Instanzenzug in diesen Angelegenheiten entsprechende Regelung.

Für die ehrenamtlichen Patentrichter, deren Mitwirkung bei den Kreisgerichten in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe g) Abs. 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages geregelt ist, ist keine Überleitung vorzusehen, da die Mitwirkung solcher ehrenamtlicher Patentrichter mit der Bildung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten entfällt.

Zu § 18 (Nachwahl von Schöffen)

Soweit die nach § 17 Absatz 1 übergeleiteten Schöffen beim Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Fortführung der strafrechtlichen Aufgaben nicht ausreichen, soll eine Nachwahl stattfinden (Absatz 1). Sind die übergeleiteten Schöffen bereits nach den Vorschriften des GVG gewählt worden, gelten auch für die Nachwahl die Regelungen des GVG, ergänzt durch Artikel 3 a des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung (BGBl. III 300-4). Diese Vorschrift, deren Satz 1 im Jahre 1974 und deren Satz 2 im Jahre 1978 eingefügt worden sind, soll hier entsprechend angewendet werden, da die geregelten Sachverhalte vergleichbar sind. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

> "Ergibt sich bei der Änderung des Bezirks oder der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts, daß Schöffen nicht in

der für die Fortführung der strafrechtlichen Aufgaben erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, so findet für die laufende Amtsperiode eine Nachwahl aufgrund der Vorschlagsliste der Gemeinden statt.

Für die Nachwahl gilt § 52 Absatz 6 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für Hilfsschöffen auch § 52 Absatz 6 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend."

Soweit die übergeleiteten Schöffen noch nach der EhRiWO gewählt waren, erfolgt eine Nachwahl nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der EhRiWO.

Absatz 2 sieht vor, daß die übergeleiteten und bereits nachgewählten Schöffen neu ausgelost werden, und zwar die nach den Vorschriften des GVG gewählten Schöffen entsprechend §§ 45 und 77 GVG und die nach der EhRiWO gewählten Schöffen entsprechend § 20 EhRiWO. Später nachgewählte Schöffen werden den Sitzungstagen (GVG-Schoffen) oder Spruchkörpern (EhRiWO-Schöffen) nach den allgemeinen Vorschriften zugelost.

Zu § 19 (Übergangsvorschrift für Strafsachen gemäß § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe 1) Abs. 1 des Einigungsvertrages ist für die in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Sachen das Kammergericht in Berlin zuständig, bis die neuen Länder durch Gesetz eine eigene Zuständigkeit begründet haben.

Sobald die neuen Länder eigene Oberlandesgerichte errichtet haben, werden diese für Verfahren nach § 120 GVG zuständig; die Maßgabe in Buchstabe 1) zum GVG im Einigungsvertrag wird

dementsprechend in § 15 Nr. 1 Buchstabe a) für unanwendbar erklärt. Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt beim Kammergericht Berlin anhängig sind, sollen jedoch nicht übergehen, sondern vom Kammergericht Berlin zu Ende geführt werden. Eine solche Regelung enthält Maßgabe 1) Absatz 1 Satz 4; sie wird nunmehr in § 19 übernommen.

Zu § 20 (Anwaltsprozeß)

Mit dem Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll als weiterer Schritt hin zur Vereinheitlichung im Rechtspflegerecht der in den neuen Ländern bislang fehlende Anwaltszwang für Zivilverfahren vor dem Landgericht und in Familiensachen vor dem Amtsgericht eingeführt werden. Die Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 Buchst. b) des Einigungsvertrages wird gegenstandslos. Damit ist vor dem Oberlandesgericht nur noch der dort zugelassene Rechtsanwalt postulationsfähig. Im Anwaltsprozeß vor den Landgerichten und vor den Familiengerichten soll jedoch jeder Rechtsanwalt zur Vertretung berechtigt sein, der nach dem Rechtsanwaltsgesetz bei einem Amts- oder Landgericht zugelassen ist oder - solange das Land, in dem er zugelassen ist noch nicht zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergegangen ist - als nach dem Rechtsanwaltsgesetz zugelassener Rechtsanwalt beim Bezirksgericht registriert ist. Damit wird im Hinblick auf die Postulationsfähigkeit der "Status quo" erhalten, denn derzeit besteht für die nach dem Rechtsanwaltsgesetz zugelassenen Rechtsanwälte die Möglichkeit, im gesamten Geltungsbereich des Rechtsanwaltsgesetzes in Zivil- und Familiensachen erster Instanz aufzutreten. Auf diese Weise wird in diesem eilbedürftigen Gesetzgebungsvorhaben eine Präjudizierung der anstehenden Berufsrechtsreform vermieden, bei der diese Frage unter Beteiligung aller interessierten Kreise gründlich erörtert werden muß. Der Berufsrechtsnovelle soll eine einheitliche Regelung

der Postulationsfähigkeit im gesamten Bundesgebiet vorbehalten bleiben.

Satz 2 stellt klar, daß die Bestimmung nicht zu einem Leerlaufen der Versagungsgründe für eine örtliche Zulassung gemäß § 23 - neu - Rechtsanwaltsgesetz führen soll. Der beim Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt, dem die Zulassung beim übergeordneten Landgericht im Hinblick auf § 23 - neu - RAG versagt bleibt, erhält die Vertretungsbefugnis auch nicht über die Bestimmung des § 20.

Satz 3 bestimmt, daß die erweiterte Postulationsfähigkeit bei den Belehrungen nach §§ 215, 271 Abs. 2 ZPO und im Berufungsverfahren vor dem Landgericht nach § 520 Abs. 3 Satz 1 ZPO zu beachten ist. Besonderheiten gelten jedoch nicht mehr bei den §§ 78 c, 121 und 157 ZPO und bei den Kostenvorschriften (siehe z.B. § 91 Abs. 2 ZPO; § 126 Abs. 1 Satz 2 BRAGO oder § 143 Abs. 4 PatG).

Zu § 21 (Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes)

I. Allgemeines

Im Hinblick darauf, daß eine Vereinheitlichung der derzeit noch geltenden unterschiedlichen berufsrechtlichen Kodifikationen im Rahmen der umfassenden Reform des Berufsrechts der Rechtsanwälte in Kürze beabsichtigt ist, orientieren sich bereits die im Zuge des Übergangs zum normalen Gerichtsaufbau erforderlichen Anpassungen des RAG weitgehend an den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Der die Vorschriften über die Registrierung beim Bezirksgericht enthaltende Zweite Abschnitt wird insgesamt neugefaßt und inhaltlich durch Regelungen entsprechend den Bestimmungen der BRAO - örtliche Zulassung bei einem bestimmten Gericht - ersetzt. Gleichzeitig werden im RAG bisher fehlende Regelungen über den Zulassungswechsel und die Möglichkeit der Zweigstellengestattung - ebenfalls angelehnt an die entsprechenden BRAO-Bestimmungen - geschaffen.

Für die Zulassung beim OLG wird - wie in der BRAO - regelmäßig eine fünfjährige anwaltliche Tätigkeit vorausgesetzt. Ob der OLG-Anwalt dort singular oder daneben simultan bei einem LG zugelassen sein darf, soll jedes der neuen Länder für sich entscheiden.

Durch eine gesonderte Übergangsregelung (vgl. § 25 Abs. 1) wird sichergestellt, daß bereits nach dem RAG zugelassene und registrierte Rechtsanwälte automatisch örtlich zugelassen sind.

Der bei dem Bezirksgericht gebildete Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen wird auf das OLG übergeleitet und eine dadurch notwendig werdende Neubestellung seiner berufsrichterlichen Mitglieder vorgeschrieben. Gleichzeitig wird eine im RAG noch fehlende Regelung über die Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Mitglieder des Berufsgerichtshofes - entsprechend den Bestimmungen der BRAO - getroffen.

Weiter erforderliche - rechtstechnische - Anpassungen (insbesondere zur Zuständigkeit des Berufsgerichtshofs bzw. der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht oder des Präsidenten des Bezirksgerichts) werden durch Gleichstellungsklauseln erreicht (vgl. § 13 Abs. 2).

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nummer 1 (§ 16):

Die Änderungen sind durch die Einführung der örtlichen Zulassung bedingt.

a) Der im bisherigen Absatz 2 vorgesehene Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei Verstoß gegen die Residenzpflicht entfällt im Hinblick darauf, daß § 31 e - neu - nunmehr für diesen Fall den Widerruf der lokalen Zulassung bei einem Gericht regelt (vgl. unten Nummer 2, § 31 e Abs. 1 Nrn. 2, 5).

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

c) Ergänzend bestimmt die im jetzigen Absatz 2 angefügte Nummer 9, daß als Folge eines Widerrufs der Zulassung bei einem Gericht nach § 31 e die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen ist.

Zu Nummer 2:

Das bisherige System der Registrierung der Rechtsanwälte beim Bezirksgericht (§§ 21 bis 31) ist nicht mehr anwendbar, sobald mit Schaffung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten die existierenden Bezirksgerichte entfallen. Als Ersatz bietet sich die Einführung der örtlichen Zulassung bei einem bestimmten Gericht nach dem Vorbild der BRAO an, weil damit gleichzeitig ein erster Schritt zur Vereinheitlichung des Berufsrechts vollzogen werden kann. Da die hierfür notwendig werdenden Änderungen einen erheblichen Umfang erreichen, erscheint es sinnvoll, den Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes neu zu fassen. Die vorgeschlagene Neufassung lehnt sich weitgehend an die entsprechenden Bestimmungen der BRAO an.

Im einzelnen:

Die neue Überschrift des Abschnitts und die vorgeschlagene Fassung der §§ 21 und 22 sind identisch mit der Überschrift zum Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils der BRAO bzw. deren §§ 18 und 19 und sehen - statt der bisher erfolgten Registrierung beim Bezirksgericht - die lokale Zulassung bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor, die zugleich mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf Antrag von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Rechtsanwaltskammer erteilt wird. Durch eine in Ergänzung hierzu stehende gesonderte Übergangsvorschrift (vgl. § 25 Abs. 1) ist bestimmt, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zugelassene und bei einem Bezirksgericht registrierte Rechtsanwälte ohne weiteren Antrag bei dem nunmehr für den Ort ihrer Kanzlei zuständigen Amtsgericht und übergeordneten Landgerichts zugelassen sind.

- § 23 - neu - führt die in § 20 BRAO vorgesehenen Gründe für die Versagung der Zulassung bei einem Gericht auf. Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 4 BRAO schreibt § 23 Abs. 1 Nr. 4 mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern als Voraussetzung für die Zulassung beim Oberlandesgericht lediglich eine fünfjährige allgemeine Tätigkeit als Rechtsanwalt vor, die nicht in einer forensischen Betätigung "bei einem Land- oder Amtsgericht" liegen muß.

  Bei bereits zugelassenen oder registrierten Rechtsanwälten, die durch die erwähnte Übergangsvorschrift automatisch lokal zugelassen sind, findet keine Prüfung dieser Versagungsgründe statt, da diesen bereits zugelassenen Berufsangehörigen Bestandsschutz zu gewähren ist.

- § 24 - neu - regelt den Rechtsweg bei Versagung der Zulassung bei einem Gericht entsprechend der Regelung in § 21 BRAO. Zuständig ist nach dem RAG der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen (vgl. §§ 97 ff.).

- § 25 - neu - ermöglicht - wie § 23 BRAO - die simultane Zulassung beim Amtsgericht und dem übergeordneten Landgericht.

- § 26 - neu - behandelt in Ergänzung zu § 23 Absatz 1 Nr. 4 - neu - die Zulassung bei dem Oberlandesgericht.
  Die Bestimmung sieht vor, daß die neuen Bundesländer die Frage, ob eine Simultanzulassung - gleichzeitige Zulassung bei einem Landgericht und dem übergeordneten Oberlandesgericht - möglich sein soll, selber jeweils für sich durch Gesetz entscheiden. Durch die Zurückhaltung des Bundesgesetzgebers in dieser Frage soll den neuen Ländern die Möglichkeit gegeben werden, eine regionale Besonderheiten und unterschiedliche historische Entwicklungen berücksichtigende Regelung für ihren Bereich zu schaffen, ebenso wie diesen Gesichtspunkten auch bei Einführung der Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahre 1959 Rechnung getragen wurde (vgl. § 226 BRAO). Damit wird auch insoweit eine Präjudizierung der anstehenden Berufsrechtsreform vermieden.

- § 27 - neu - trifft Bestimmungen über die Vereidigung des Rechtsanwalts. Abweichend von der Regelung im bisherigen § 23 soll nicht mehr der Präsident der zuständigen Rechtsanwaltskammer für die Vereidigung zuständig sein, sondern die Vereidigung soll - wie gemäß § 26 BRAO - in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts der örtlichen Zulassung

vorgenommen werden. Auch im übrigen wird die bisherige Regelung, soweit sie mit § 26 BRAO noch nicht voll übereinstimmt (Grundsatz der Eidesleistung mit religiöser Beteuerung mit Ausnahmemöglichkeiten) an diese Bestimmung angepaßt. Durch eine gesonderte Übergangsvorschrift (vgl. § 25 Abs. 1) wird klargestellt, daß bereits erfolgte Vereidigungen durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer fortwirken.

- § 28 - neu - schreibt in Absatz 1 in Anlehnung an die bisherige Regelung des § 24 Abs. 1 vor, daß der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz innerhalb des Landes, in dem er zugelassen ist, nehmen muß. In Absatz 2 und 3 werden durch die Einführung der örtlichen Zulassung bedingte neue Bestimmungen über den Kanzleisitz getroffen, die den Vorschriften des § 27 Abs. 2 und 3 BRAO wörtlich entsprechen.

- § 29 - neu - erweitert in Absatz 1 Satz 2 die Befugnisse der Landesjustizverwaltung über die Regelung im bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 2 hinaus, nicht nur die Abhaltung auswärtiger Sprechtage, sondern auch die Einrichtung einer Zweigstelle zu gestatten, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Damit wird auch insoweit eine Rechtsvereinheitlichung vorgenommen.

  Absatz 3 regelt das Rechtsmittelverfahren und entspricht - von notwendigen Anpassungen abgesehen - inhaltlich der in Fortfall gelangenden Regelung des § 27 a.F.

- § 30 - neu - regelt die Ausnahmemöglichkeiten von der Residenzpflicht des § 28 - neu - nunmehr am Vorbild des § 29 BRAO. Gegenüber der bisherigen Bestimmungen in § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 wird dadurch die Möglichkeit

der gänzlichen Befreiung auch von der Kanzleipflicht eröffnet und ausdrücklich bestimmt, daß eine Ausnahme von der Landesjustizverwaltung mit Auflagen versehen werden kann. Die bislang in § 25 Abs. 2 a.F. vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der Dreimonatsfrist zur Einrichtung der Kanzlei besteht im Rahmen einer solchen Befreiung mit Auflage weiterhin (vgl. Abs. 3 Satz 1).

- § 30 a - neu - entspricht - von redaktionellen Anpassungen abgesehen - der bisherigen Bestimmung des § 28 a.F. Die bisher in § 28 Abs. 4 enthaltene ausdrückliche Regelung des Widerrufs wird durch eine Verweisung auf §§ 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 3 ersetzt.

- § 30 b - neu -

  Absatz 1 paßt die Bestimmungen der Pflicht zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten (vgl. § 29 a.F.) an das neu eingeführte System der örtlichen Zulassung an.

  Absatz 2 eröffnet - entsprechend § 30 Abs. 2 BRAO - die Möglichkeit, an den Zustellungsbevollmächtigten auch von Anwalt zu Anwalt zuzustellen.

  Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an § 30 Abs. 3 BRAO dem bisherigen § 29 Abs. 1 a.F.

- § 31 - neu - regelt die Eintragung in die Liste der bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte. Mit der Aufgabe des Systems der Registrierung und Einführung der lokalen Zulassung bei einem Gericht nach dem Vorbild der BRAO werden - § 31 BRAO entsprechende - Regelungen über die Führung einer Liste der bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte erforderlich, die auch im Hinblick auf die - neuen - Bestimmungen über den Anwaltsprozeß (vgl. § 20)

die Feststellung erleichtern, ob der Rechtsanwalt bei dem jeweiligen Gericht postulationsfähig ist. Im einzelnen entspricht die vorgeschlagene Fassung - von redaktionellen Anpassungen abgesehen - den Bestimmungen in § 31 BRAO.

- § 31 a - neu - entspricht im Regelungsgehalt dem bisherigen § 30 a.F. und ist an § 32 BRAO angepaßt. Durch eine Übergangsvorschrift (vgl. § 25 Abs. 1) wird klargestellt, daß Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits nach dem RAG zugelassen und beim Bezirksgericht registriert waren, ohne Unterbrechung weiterhin befugt sind, die Anwaltstätigkeit auszuüben, und ihre Eintragung in die Liste des nunmehrigen Zulassungsgerichts nachzuholen ist.

- § 31 b - neu - regelt die Möglichkeit und das Verfahren des Wechsels der örtlichen Zulassung. Von redaktionellen Anpassungen abgesehen, entsprechen die vorgeschlagenen Bestimmungen der Parallelvorschrift des § 33 BRAO.

- § 31 c - neu - bestimmt, daß einer etwaigen Änderung der Gerichtseinteilung automatisch der Wechsel der Zulassung des Rechtsanwalts folgt (vgl. § 33 a BRAO).

- § 31 d - neu - regelt das Erlöschen der Zulassung bei einem Gericht entsprechend den Bestimmungen in § 34 BRAO.

- § 31 e - neu - sieht in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 fakultative Gründe für den Widerruf der lokalen Zulassung bei einem Gericht vor, die den Bestimmungen in § 35 Abs. 1 BRAO entsprechen. Da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, ist auch eine angemessene Verlängerung der in Nummern 1 bis 4 einheitlich auf drei Monate festgesetzten Fristen bei Vorliegen sachgerechter Gründe möglich.

Absatz 2 regelt das Widerrufsverfahren und die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Ermessensentscheidung der Landesjustizverwaltungen. Die Bestimmungen sind § 35 Abs. 2 BRAO nachgebildet.

- § 31 f - neu - paßt in Absatz 1 die bisherige Bestimmungen über die Löschung in der Anwaltsliste (§ 31 a.F.) an die mit der Einführung der lokalen Zulassung bei einem Gericht zu verändernde Systematik an.

  Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 31 Abs. 2 a.F.

Zu Nummer 3 (§ 53 Abs. 6)

Die Änderung des Adressaten einer vom Rechtsanwalt anzuzeigenden Vertreterbestellung ist durch die Einführung des Systems der lokalen Zulassung bei einem Gericht bedingt.

Zu Nummer 4 (§ 78)

Die nach Absatz 4 dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zugewiesene Aufgabe der Vereidigung der neu zugelassenen Rechtsanwälte entfällt in Zukunft im Hinblick auf die neue Regelung der Vereidigung in § 27 (s.o.); Absatz 4 kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 97)

Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltssachen ist bislang bei dem Bezirksgericht gebildet, an dessen Sitz sich eine Rechtsanwaltskammer befindet. Da die Rechtsanwaltskammer gemäß § 60 Abs. 2 ihren Sitz am Ort der Landesregierung hat, ist dies in der Praxis das Bezirksgericht am Sitz der jeweiligen

Landesregierung. Da dieses Bezirksgericht bei Einführung des normalen Gerichtsaufbaus nicht fortbestehen wird, muß der Berufsgerichtshof als selbständiges staatliches Gericht für das besondere Sachgebiet des anwaltlichen Berufsrechts neugebildet werden. Entsprechend der Regelung in der BRAO (§ 100 BRAO) geschieht dies durch Errichtung bei dem Oberlandesgericht. Die Aufsicht über den Berufsgerichtshof soll - ebenso wie über das Berufsgericht (§ 90 Abs. 3) die Landesjustizverwaltung führen.

Absätze 2, 3 und 4 ermöglichen den Ländern - in Entsprechung zu § 100 Abs. 2 bis 4 BRAO - im Interesse der Rechtspflege in Anwaltssachen, insbesondere zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Zahl der Berufsgerichtshöfe zu verringern.

Zu Nummer 6 (§ 98 Abs. 2)

Durch den neu angefügten Satz wird klargestellt, daß der Präsident und die Vorsitzenden der Senate von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer aus den von ihr zu ernennenden (§ 100) anwaltlichen Mitgliedern des Berufsgerichtshofs auszuwählen sind (vgl. auch § 101 Abs. 3 Satz 2 BRAO).

Zu Nummer 7 (§ 99)

§ 99 - neu - regelt die Bestellung der berufsrichterlichen Mitglieder des Berufsgerichtshofes. Diese sollen - entsprechend § 102 BRAO - aus der Zahl der ständigen Mitglieder des OLG auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen sein. Die mit Einführung des normalen Gerichtsaufbaus vorzunehmende Neubildung des Berufsgerichtshofs wird, da die aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bezirksgerichts bestellten bisherigen Berufsrichter diese Voraussetzungen nicht erfüllen, eine Neubestellung der berufsrichterlichen Mitglieder erforderlich machen. Demgegenüber können die bereits ernannten

anwaltlichen Mitglieder des Berufsgerichtshofes, wie die Übergangsvorschrift (vgl. § 25 Abs. 2) klarstellt, ihr Amt weiter ausüben.

Zu Nummer 8 (§ 100)

a) Durch die Anfügung wird bestimmt, daß über die Amtsenthebung und Entlassung aus dem Amt nicht der Spruchkörper entscheiden soll, dem der seines Amtes zu enthebende Richter angehört. Da wegen § 354 Abs. 2 StPO, § 116 Abs. 2 RAG die Berufsgerichtshöfe mindestens zwei Senate haben werden, ist es möglich, die Zuständigkeit des Berufsgerichtshofes für die Amtsenthebung zu begründen. Es entscheidet der Senat, welchem der ehrenamtliche Richter nicht angehört (vgl. § 103 Abs. 2 Satz 4 BRAO).

b) Der neugefaßte Absatz regelt die Auswahl der anwaltlichen Mitglieder - entsprechend § 103 Abs. 3 BRAO - im Falle der Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer im Land oder eines gemeinsamen Berufsgerichtshofes für mehrere Länder oder OLG-Bezirke.

c) Der neu angefügte Absatz regelt im einzelnen die Entschädigung der anwaltlichen Mitglieder des Berufsgerichtshofs aus der Staatskasse entsprechend den in § 103 Abs. 4 BRAO getroffenen Bestimmungen. Durch diese gesetzliche Regelung erübrigt sich die in § 100 Abs. 3 a.F. vorgesehene Regelung durch den Minister der Justiz.

Zu Nummer 9 (§ 187)

a) Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

b) Die in § 187 Abs. 3 Satz 2 a.F. vorgesehene Registrierung des Anwalts aus einem anderen Staat beim Bezirksgericht entfällt.

c) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10 (§ 188 a)

Die Vorschrift soll - in Entsprechung zu § 224 BRAO - die Landesjustizverwaltungen ermächtigen, ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden zu delegieren.

Zu § 22 (Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis)

I. Allgemeines

Soweit durch die Errichtung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten erforderlich, werden einzelne Bestimmungen der Notarverordnung geändert und durch den Regelungen der Bundesnotarordnung (BNotO) entsprechende Vorschriften ersetzt. Diese Anpassung an die BNotO bietet sich an, da die zur Zeit noch geltenden unterschiedlichen Berufsrechte ohnehin im Rahmen der anstehenden Novellierung des notariellen Berufsrechts vereinheitlicht werden sollen. Durch derartige Änderungen der Notarverordnung werden insbesondere die Bestimmungen über die Vereidigung und die Zuständigkeit im Rahmen der Aufsicht sowie im Disziplinarverfahren angepaßt.
Im übrigen wird - ohne Änderungen der Vorschriften der Notarverordnung - durch eine allgemeine Gleichstellungsklausel (vgl. § 13 Abs. 3) bestimmt, daß in Vorschriften, die die Zuständigkeit des Bezirksgerichts vorsehen oder dieses bezeichnen, an dessen Stelle das Oberlandesgericht tritt.
Darüber hinaus werden bislang fehlende Bestimmungen über

die Gebührenbefreiung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe (§ 26), über die kostenmäßige Abwicklung der Notariatsverweserschaft und Notarvertretung (§ 13 Abs. 1 Satz 3, § 23 Abs. 3 Satz 3) sowie zur Staatshaftung bei Amtspflichtverletzungen (§ 18 Abs. 1 Satz 2, § 19 a Abs. 1) und zur Versicherungspflicht der Notarkammer (§ 19 a Abs. 2) eingeführt. Diese Änderungen werden, wie sich aus § 12 Satz 2 ergibt, nicht erst mit dem jeweiligen Übergang zum normalen Gerichtsaufbau wirksam, sondern in allen neuen Ländern mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nummer 1 (§§ 7 Abs. 2 Satz 1)

Die Vereidigung soll in Zukunft - wie nach der BNotO (vgl. § 13) - durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Zu a): Die bisher für die Kostenabwicklung der Notarvertretung vorgesehene entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Notariatsverweserschaft entfällt im Hinblick darauf, daß durch Ergänzung des § 13 Abs. 1 - vgl. b) - eine eigenständige Regelung getroffen wird.

Zu b): Durch die Ergänzung werden - bislang fehlende - eigenständige Bestimmungen über die Kostenabwicklung der Notarvertretung und eine Regelung zur Siegelführung und Zeichnung bei Notarvertretung in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung der BNotO (vgl. § 41 Abs. 1

BNotO) getroffen. Diese Ergänzung erscheint insbesondere im Hinblick darauf geboten, daß durch die vorgesehene Änderung des § 23 Abs. 2 Satz 1 - vgl. unten Nr. 8 - auch Berufsfremde zum Notarvertreter bestellt werden können.

Zu Nummer 3 (§ 15):

Das Recht der Aufsicht soll an das System der BNotO (vgl. 92 BNotO) angepaßt werden. Die Neufassung des Absatzes 1 stellt klar, daß die Aufsicht nunmehr verschiedenen - in Abs. 2 genannten - Justizbehörden zusteht.

Durch Absatz 2 werden - entsprechend § 92 BNotO - die Zuständigkeiten zur Aufsicht der genannten Justizbehörden bestimmt. Welche der drei genannten Behörden jeweils zur Ausübung bestimmter Aufsichtsbefugnisse zuständig ist, bestimmt - soweit nicht das Gesetz selbst die Zuständigkeit festlegt - die Landesjustizverwaltung. Soweit keine Regelung getroffen ist, ist der LG-Präsident als erste Aufsichtsinstanz zuständig. Die Aufsicht gemäß § 15 unterliegen auch Notarvertreter und Notariatsverweser (§ 23 Abs. 2 S. 2, § 13 Abs. 1 S. 2).

Absatz 3 ergänzt die bisherige Regelungen durch eine dem § 93 Abs. 2 BNotO entsprechende Bestimmung, durch die insbesondere klargestellt wird, daß auch Beamte der Justizverwaltung zur Prüfung von Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben herangezogen werden können.

Zu Nummer 4 (§ 16):

zu a): Durch den anzufügenden Satz soll klargestellt werden, daß die Disziplinarmaßnahmen des Verweises und der Geldbuße nebeneinander verhängt werden können (vgl. auch § 97 Abs. 1 Satz 2 BNotO).

Zu b): Die Neufassung regelt die Zuständigkeit der in § 15 Abs. 2 - neu - genannten Aufsichtsbehörden zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen in Anlehnung an § 98 Abs. 1 und 2 BNotO. Danach können bei weniger schweren Dienstvergehen die Disziplinarmaßnahmen des Verweises und der Geldbuße durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde verhängt werden. Über die Entfernung aus dem Amt kann nur durch die Disziplinargerichte für Notare entschieden werden.

Zu c): Durch die Änderung wird die bisher dem Präsidenten des Bezirksgerichts zugewiesene Befugnis, einem Notar bei Vorliegen der in der Bestimmung genannten Voraussetzungen vorläufig die Amtsführung zu untersagen, auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts übergeleitet.

Zu Nummer 5 (§ 17):

zu a): Der bisherige Absatz 1 bestimmt, daß ein Disziplinarverfahren - abgesehen von der Entfernung aus dem Amt - nicht mehr eingeleitet werden kann, wenn seit der Pflichtverletzung ein Jahr vergangen ist. Demgegenüber sieht die Bundesnotarordnung (§ 95 a BNotO) eine regelmäßig fünfjährige Verjährungsfrist vor. Es erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, die Möglichkeiten der Ahndung von Pflichtverletzungen anzupassen. Dies geschieht durch Übernahme der in § 95 a BNotO enthaltenen Regelungen. Die dort vorgesehene Ausnahme für eine zeitlich befristete Entfernung aus dem Amt oder eine Entfernung vom bisherigen Amtssitz entfällt, weil die NotVO diese Maßnahmen nicht vorsieht.

Zu b): Durch den anzufügenden Absatz 3 wird - in Anlehnung an § 96 BNotO - bestimmt, daß die Disziplinarvorschriften

für Landesjustizbeamte entsprechend anzuwenden sind. Soweit Landesbeamtengesetze noch fehlen, sind die für Bundesbeamte bestehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden (vgl. Einigungsvertrag , Anlage I, Kap. XIX, Abschnitt III. Nr. 2 a).

Zu Nummer 6 (§ 18 Abs. 1):

Die Ergänzung regelt in Entsprechung zu § 19 Abs. 1 Satz 3 BNotO den Ausschluß der Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen des Notars.

Zu Nummer 7 (§ 19 a):

Durch die neu einzufügende Vorschrift werden - bislang fehlende - Regelungen für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwesers - in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der BNotO - geschaffen.

Abs. 1 bestimmt, daß neben dem Notariatsverweser, der persönlich für Amtspflichtverletzungen haftet, die Notarkammer nach außen als Gesamtschuldner haftet. Im Innenverhältnis ist der Notariatsverweser allein verpflichtet. Die Regelung entspricht § 61 Abs. 1 BNotO.

Abs. 2 verpflichtet die Notarkammer, sich und den Notariatsverweser gegen Verluste aus der Haftung für Amtspflichtverletzungen durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung derart zu sichern, daß der Notariatsverweser die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch selbständig im eigenen Namen geltend machen kann, um Verzögerungen im Interesse der Rechtsuchenden zu vermeiden (vgl. § 61 Abs. 2 BNotO).

Abs. 3 regelt den Ausschluß der Staatshaftung für Amtspflichtsverletzungen des Notariatsverwesers (vgl. § 61 Abs. 3 BNotO).

Zu Nummer 8 (§ 23 Abs. 2 Satz 1):

Die Änderung trägt einem in der Praxis aufgetretenen Bedürfnis Rechnung, den zur Bestellung als Notariatsverweser in Betracht kommenden Personenkreis zu erweitern. In Anlehnung an die entsprechende Bestimmung der BNotO (vgl. § 56 BNotO) soll nicht nur ein Notar, sondern auch eine Person, die die Voraussetzungen zur Bestellung zum Notar erfüllt, bestellt werden können. Diese Möglichkeit soll - wie sich aus der Verweisung in § 13 Abs. 1 Satz 2 ergibt - auch für die Bestellung eines zeitweiligen oder ständigen Vertreters des Notars gelten.

Zu Nummer 9 (§ 23 Abs. 3):

§ 23 Abs. 3 regelt bislang nicht, auf wessen Rechnung die Notariatsverweserschaft geführt wird. Die Erweiterung des als Notariatsverweser in Betracht kommenden Personenkreises - vgl. Nr. 7 -, die Versicherungspflicht der Notarkammer für den Notariatsverweser sowie die Mithaftung der Notarkammer für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwesers lassen es geboten erscheinen, entsprechend der Regelung in § 59 Abs. 1 Satz 1 BNotO die Durchführung der Notariatsverweserschaft auf Rechnung und gegen Vergütung der Notarkammer vorzusehen.

Zu Nummer 10 (§ 24):

Die Neufassung ist bedingt durch die geänderten Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden (vgl. § 15) sowie die Überleitung des Disziplinargerichts für Notare auf das Oberlandesgericht (vgl. § 40 in Verbindung mit der Gleichstellungsklausel nach § 13 Abs. 3).

Zu Nummer 11 (§ 26):

Die bisherige Bestimmung über Gebühren und Auslagen des Notars ist entbehrlich, da durch den Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III) die Kostenordnung in Kraft getreten ist, die in §§ 140 bis 157 abschließende Bestimmungen über die Kosten der Notare enthält.

Die Neufassung des Absatz 1 regelt nunmehr nur noch den Grundsatz, daß der Notar für seine Tätigkeit Gebühren erhält (vgl. § 17 Abs. 1 BNotO).

Durch die Neufassung des Absatz 2 wird - entsprechend § 17 Abs. 2 BNotO - die im Geltungsbereich der Notarverordnung bislang fehlende Vorschrift über die Möglichkeit einer gebührenfreien Urkundstätigkeit des Notars nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe eingeführt.

Zu Nummer 12 (§ 28):

Die Änderungen sind dadurch bedingt, daß die bislang dem Präsidenten des Bezirksgerichts zustehenden Befugnisse gegenüber der Notarkammer auf die Landesjustizverwaltung - entsprechend den Bestimmungen in der BNotO (vgl. § 66 BNotO) - übergeleitet werden sollen.

Zu a): Die Änderung sieht vor, daß die Satzung der Notarkammer und deren Änderungen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedürfen (vgl. § 66 Abs. 1 BNotO).

Zu b): Auch die Staatsaufsicht über die Notarkammer soll - wie gemäß § 66 Abs. 2 BNotO - durch die Landesjustizverwaltung geführt werden.

Zu c): Dementsprechend soll auch der Tätigkeitsbericht der Notarkammer der Landesjustizverwaltung vorgelegt werden (vgl. § 66 Abs. 3 BNotO).

Zu Nummer 13 (§ 39 Abs. 3):

zu a): Da die Versicherungsangelegenheiten der Notarkammern in den neuen Bundesländern gem. § 39 Abs. 3 Nr. 3 von der Notarkasse wahrgenommen werden, ist der Aufgabenkatalog der Notarkasse im Hinblick auf die Versicherung der Notariatsverweserschaften (§ 19 a Abs.2 - neu -) zu ergänzen.

zu b): Durch die Bestimmung wird die wirtschaftliche Verwaltung der Notariatsverweserschaften entsprechend der Regelung in § 113 I Abs. 3, Nr. 9 BNotO auf die Ländernotarkasse verlagert.

Zu Nummer 14 (§ 39 Abs. 8):

Durch die Änderung soll die bislang dem Präsidenten des Bezirksgerichts zustehende Befugnis, Aufgaben der Notarkammern der Notarkasse zu übertragen, entsprechend der Regelung in der BNotO - vgl. § 113 II Abs. 3 BNotO - auf die Landesjustizverwaltungen übergeleitet werden.

Zu Nummer 15 (§ 42):

Durch die Änderung wird die bislang dem Präsidenten des Bezirksgerichts zustehende Befugnis zur Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der richterlichen Beisitzer des Disziplinargerichts für Notare entsprechend der Regelung in § 102 BNotO auf das Präsidium des Oberlandesgerichts übergeleitet. Ergänzend hierzu ergibt sich aus der Gleichstellungsklausel des § 13 Abs. 3, daß die Berufsrichter aus der

Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen sind. Da die bislang aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bezirksgerichts bestellten Berufsrichter diese Voraussetzung nicht erfüllen werden, ist eine Neubestellung der Berufsrichter beim Oberlandesgericht in Notarsachen vorzunehmen. Demgegenüber können - wie durch eine gesonderte Übergangsvorschrift (vgl. § 26 Abs. 2) bestimmt ist - die vom Präsidenten des Bezirksgerichts ernannten Beisitzer aus den Reihen der Notare ihr Amt weiter ausüben.

Zu Nummer 16 (§ 44 Abs. 2):

Zu a): Statt des Präsidenten des Bezirksgerichts soll in Zukunft - wie gemäß § 104 Abs. 2 BNotO - die Landesjustizverwaltung berechtigt sein, einen Antrag auf Amtsenthebung eines Notarbeisitzers zu stellen.

Zu b): Entsprechend § 104 BNotO soll - statt des Zivilsenats des Bezirksgerichts - in Zukunft der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts über den Antrag auf Amtsenthebung entscheiden.

Zu Nummer 17 (§ 50 Abs. 2):

§ 50 Abs. 2 kann im Hinblick auf die Neuregelung des § 7 Abs. 2 (siehe oben Nr. 1) aufgehoben werden.

Zu Nummer 18 (§ 51 a):

Die eingefügte Vorschrift soll die Landesjustizverwaltungen ermächtigen, ihr zustehende Befugnisse auf nachgeordnete Behörde zu delegieren. Wie auch in § 112 BNotO vorgesehen, soll dies jedoch nicht für die Zuständigkeit, Notare ihres Amtes zu entheben, gelten.

Zu § 23 (Weiterverwendung von Vordrucken):

Es ist damit zu rechnen, daß im Zeitpunkt der Errichtung eines Amtsgerichts Antragsteller und Prozeßbevollmächtige noch Vordrucke für das Mahnverfahren und die Beratungshilfe in der für das Verfahren vor den Kreisgerichten bestimmten Ausführung (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 28 Buchstabe f) des Einigungsvertrages) verwenden, sei es, weil sie noch über entsprechende Vordrucke verfügen, sei es, weil ihnen der Übergang zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht bekannt ist. Es soll gestattet werden, diese Vordrucke bis zum Ablauf eines Jahres nach der Errichtung des Amtsgerichts in angepaßter Form weiter zu benutzen. Ohne eine entsprechende Lockerung der Benutzungspflicht (§ 703 c Abs. 2 ZPO, § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken im Bereich der Beratungshilfe vom 2. Januar 1981 - BGBl. I S. 26) könnten diese Vordrucke nicht mehr benutzt werden, da sie in der für das Verfahren vor den Amtsgerichten eingeführten Fassung verwendet werden müßten.

Vierter Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 24 (Übergangsvorschrift für den Anwaltsprozeß):

Die Übergangsvorschrift ermöglicht in Absatz 1, bisher anhängige Verfahren, die nicht dem Anwaltszwang unterlagen, fortzuführen, ohne daß die Bestellung eines Rechtsanwalts erforderlich wäre. Ohne die Übergangsvorschrift müßten in allen Verfahren in denen die mündliche Verhandlung noch nicht geschlossen worden ist, postulationsfähige Rechtsanwälte bestellt werden, um die Abweisung der Klage als unzulässig zu vermeiden.

Nach Absatz 2 soll ein Rechtsanwalt, der vor der Errichtung eines Landgerichts oder Familiengerichts beauftragt worden ist, in dem erst nach diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtsstreit bis zur Beendigung des ersten Rechtszuges zur Vertretung berechtigt sein. Damit soll verhindert werden, daß ein rechtsuchender Bürger, der bereits einen Rechtsanwalt beauftragt hat, einen neuen Anwalt beauftragen muß und mit zusätzlichen Kosten belastet wird. In Zweifelsfällen soll der Anwalt auf Verlangen des Gerichts den Zeitpunkt seiner Beauftragung durch anwaltliche Versicherung glaubhaft machen.

Zu § 25 (Übergangsvorschriften für Rechtsanwälte):

Durch die in Absatz 1 vorgesehene Regelung werden die bereits nach dem Rechtsanwaltsgesetz zugelassenen und beim Bezirksgericht registrierten Rechtsanwälte automatisch bei dem für den Ort ihrer Kanzlei nunmehr zuständigen Amtsgericht und übergeordneten Landgericht zugelassen. Eine Überprüfung der persönlichen Versagungsgründe - § 23 (neu) - erfolgt nicht, da die Rechtsanwälte ihre berufliche Existenz bereits begründet haben, ohne daß diese Voraussetzungen einzuhalten waren; ein Widerruf der örtlichen Zulassung gemäß § 31 e Abs. 1 Nr. 6 soll ausgeschlossen sein.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß - im Gegensatz zu den berufsrichterlichen Mitgliedern (vgl. § 99), die bereits ernannten anwaltlichen Mitglieder des Berufsgerichtshofs weiter amtieren dürfen.

Absatz 3 und 4 regeln den Übergang anhängiger bzw. laufender berufsrechtlicher Verfahren.

Zu § 26 (Übergangsvorschriften für Notare):

Absatz 1 der Vorschrift regelt den Übergang anhängiger Verfahren auf das nunmehr zuständige Oberlandesgericht. Absatz 2 stellt klar, daß die aus den Reihen der Notare bereits ernannten Beisitzer des Disziplinargerichts für Notare ihr Amt weiter ausüben.

Zu § 27 (Übergangsvorschrift für die Berufsgerichtsbarkeit nach dem Steuerberatungsgesetz):

Die Vorschrift regelt den Übergang anhängiger berufsgerichtlicher Verfahren.

Zu § 28 (Präsidium und Geschäftsverteilung bei der Errichtung von Gerichten):

Das geltende Recht enthält keine ausdrücklichen Vorschriften über die Bildung von Präsidien und die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben bis zu ihrer Bildung bei der Errichtung von neuen Gerichten. Da in den neuen Ländern wegen der bevorstehenden Ausgliederung der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und der Errichtung aller Amts-, Land- und Oberlandesgerichte dieser Fall häufig eintreten wird, erscheint eine gesetzliche Regelung notwendig, die der Entwurf in § 28 vorschlägt.

Einer Regelung bedarf es allerdings dann nicht, wenn sich das Präsidium gemäß § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG aus allen wählbaren Richtern zusammensetzt. Dieses Präsidium kann nach der Errichtung des Gerichts alsbald zusammentreten und vor dem Beginn der Rechtsprechungstätigkeit die Geschäftsverteilung beschließen. Die in den Absätzen 1 und 2 getroffene Übergangsregelung beschränkt sich daher auf diejenigen Gerichte, bei denen die Präsidien gewählt sind.

Wegen der notwendigen Vorbereitung der Wahl kann dies nicht gleichzeitig mit der Errichtung der Gerichte geschehen. Deshalb schreibt Absatz 2 Satz 1 vor, daß die Präsidien innerhalb von drei Monaten nach der Errichtung des Gerichts zu bilden sind; die dafür notwendige Anpassung der Fristen in der Wahlordnung enthält Absatz 4. Da diese Regelung zur Folge haben kann, daß das Präsidium nicht zu Beginn des in aller Regel mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr gewählt sind, stellt Absatz 2 Satz 2 sicher, daß die weiteren Wahlen wieder zu Beginn eines Geschäftsjahres stattfinden.

Bis zur Bildung des gewählten Präsidiums, also längstens für die Dauer von drei Monaten werden nach Absatz 1 die dem Präsidium obliegenden Aufgaben (§ 21 e GVG) vom Präsidenten oder aufsichtsführenden Richter wahrgenommen, dem auch nach den generellen Vorschriften (§ 21 i Abs. 2 Satz 1 GVG) eine Notkompetenz bei Beschlußunfähigkeit des Präsidiums für Eilsachen zusteht. Nach der Bildung des Präsidiums hat der Präsident die von ihm getroffenen Anordnungen, also bei der Neuerrichtung insbesondere den Geschäftsverteilungsplan, unverzüglich dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen; sie bleiben nur so lange in Kraft, bis das Präsidium eine andere Regelung beschließt. Das ergibt sich aus der in Absatz 1 Satz 2 angeordneten entsprechenden Geltung des § 21 i Abs. 2 Satz 2 bis 4 GVG. Absatz 3 regelt den für die Bestimmung der Größe des Präsidiums maßgebenden Zeitpunkt. Absatz 4 enthält neben der Anpassung der Fristen nach der Wahlordnung (vgl. oben) eine Zuweisung der Aufgaben bei der erstmaligen Bestellung des Wahlvorstandes an den Präsidenten oder aufsichtsführenden Richter.

Zu § 29 (Unanwendbarkeit von Maßgaben):

Über die bereits in § 15 aufgeführten Maßgaben hinaus - insoweit wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift Bezug genommen - wird durch § 29 Abs. 1 bestimmt, daß die dort enumerativ aufgeführten Maßgaben mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr anzuwenden sind. Absatz 2 dieser Vorschrift sieht eine entsprechende Regelung für die dort unter Nummer 1. genannten Maßgaben und die in Nummern 2. Buchstaben a) bis c) aufgelisteten Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vor, jedoch mit der Abweichung, daß diese erst mit Ablauf des 31. Dezember 1995 nicht mehr anzuwenden sind.

Da durch die Bestimmungen der §§ 9 und 28 des Entwurfes die aufrechterhaltenen Besonderheiten für das Präsidium und die Geschäftsverteilung abschließend neu bestimmt worden sind, können die entsprechenden Regelungen in der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe c) Absatz 1, Absatz 2 Halbsatz 1 und Absatz 3 bis 5 und Nummer 2 Buchstabe a) für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Die Maßgabe zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe c) Absatz 2 Halbsatz 2, durch die § 22 a GVG für unanwendbar erklärt worden ist, ist bereits durch § 15 Nummer 1 des vorliegenden Gesetzes für nicht mehr anwendbar erklärt worden.

Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe d) und Nummer 8 Buchstabe m) können im Hinblick auf die erweiternde Regelung der Tätigkeit der dort genannten Richter in § 2 des Entwurfs ebenfalls für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Dasselbe gilt für die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 8 Buchstaben l), f) und n), die durch die Neuregelung in § 4 des Entwurfs ersetzt werden. Letztlich ist noch die in § 29 Abs. 1 unter Nummer 3 genannte Maßgabe zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 8 Buchstabe y) Doppelbuchstabe cc), die die Befugnisse der nach dem Einigungsvertrag als Institution aufrechterhaltenen zugewiesenen Richter aus den Altländern sowie deren Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Präsidium bestimmte, nicht mehr anzuwenden, da diese Maßgabe inzwischen gegenstandslos geworden ist.

§ 29 Absatz 2 des Entwurfs bestimmt, daß nach Ablauf der dort genannten Frist die unter Nummer 1. aufgeführten Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nummer 6 Buchstabe a) und Nummer 7 Buchstabe a) ebenso nicht mehr anzuwenden sind, wie die unter Nummer 2 Buchstaben b) und c) des § 29 Absatz 2 des Entwurfes genannten weitergeltenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

Wie schon in der Begründung zu § 13 des Entwurfs ausgeführt, auf die verwiesen wird, sollen lediglich für einen Übergangszeitraum die durch den Einigungsvertrag bestimmten Konzentrationen für die Führung des Seeschiffahrtsregisters, für das Dispacheverfahren und für Angelegenheiten der Bildung des Haftungsfonds für die beschränkte Reederhaftung in Rostock sowie für die Führung des Binnenschiffahrtsregisters in Magdeburg beibehalten werden.

Wegen ihres Übergangscharakters sind diese länderübergreifenden Zuständigkeitskonzentrationen - vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Ländern - wie aus § 29 Abs. 2 ersichtlich, hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit befristet worden.

Schließlich wird in § 29 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe a) des Entwurfs bestimmt, daß ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 1995 die dort zitierte Bestimmung, die die Konzentration der Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichenrechts in Leipzig zum Gegenstand hat und die durch die Maßgabe zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe n) Absatz 3 Satz 1 des Einigungsvertrages aufrechterhalten worden ist, nicht mehr anzuwenden ist. Auch für die zeitliche Befristung der weiteren Anwendbarkeit dieser Vorschrift spricht - vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Ländern - deren offenkundiger Übergangscharakter.

Zu § 30 (Inkrafttreten):

Wegen der zeitnahen Absicht der fünf neuen Länder, nach Ausgliederung der Fachgerichte aus den Kreis- und Bezirksgerichten eine ordentliche Gerichtsbarkeit entsprechend dem GVG einzurichten, besteht ein unabweisbares Interesse an dem in Satz 1 geregelten unverzüglichen Inkrafttreten des Gesetzes nach seiner Verkündung. Die in den §§ 13 bis 23 getroffenen Regelungen sowie die Überleitungsvorschriften in den §§ 24 bis 27, werden jedoch, wie sich aus § 12 Satz 1 ergibt, erst dann in dem jeweiligen Land wirksam, wenn dieses zum normalen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergeht. Eine Ausnahme besteht nur für die in § 12 Satz 2 genannten Änderungen der Notarverordnung.

Desweiteren war es notwendig zu bestimmen, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die beiden in Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 genannten Vorschriften außer Kraft treten müssen.

Die erste Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz der Deutschen Demokratischen Republik befaßte sich mit der Stellung von aus der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Demokratischen Republik zur Wahrnehmung rechtsprechender Aufgaben zugewiesener Richter. Diese Regelung ist inzwischen gegenstandslos geworden; im Gegensatz zu den in §§ 15 und 29 des Entwurfs behandelten Maßgaben genügt es jedoch nicht, diese lediglich für unanwendbar zu erklären, sondern sie muß förmlich aufgehoben werden.

Die Aufhebung der in § 30 Satz 2 Nummer 2 genannten Vorschrift, durch die das Vereinsregister statt von den Amtsgerichten von den Stellen zu führen war, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zuständig waren, hängt mit der Errichtung von Amtsgerichten im Beitrittsgebiet zusammen. Treten in einem Land künftig entsprechend § 13 dieses Entwurfes an die Stelle der Kreisgerichte die Amtsgerichte, so ist bei diesen - wie bisher in den alten Ländern zukünftig das Vereinsregister zu führen. Das Außerkrafttreten auch dieser Vorschrift muß förmlich bestimmt werden.

Bundesrat **Drucksache 10/92 (Beschluß)**

14.02.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet
(Rechtspflege-Anpassungsgesetz - RpflAnpG)

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Anlage

1. Zu § 3 a - neu -

Nach § 3 ist folgender § 3 a einzufügen:

"§ 3 a

Verwendung von Richtern im Land Berlin, die nicht Richter auf Lebenszeit bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig werden

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 können im Land Berlin

1. Richter mit der Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes Geschäfte des Familienrichters wahrnehmen, wenn sie länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen,

2. bei dem Landgericht Zivilkammern mit zwei Richtern auf Probe oder kraft Auftrags oder abgeordneten Richtern als Beisitzern besetzt werden, von denen einer länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen und die Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes erworben haben muß.

Begründung:

§ 3 des Gesetzesentwurfs eröffnet nur den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern die Möglichkeit, Proberichter in allen Bereichen einzusetzen. Durch den Beitritt ist auch im Land Berlin in einigen Bereichen der erweiterte Einsatz von Richtern, die noch nicht auf Lebenszeit ernannt sind, dringend notwendig. Der Einigungsvertrag trägt dem bereits durch die Regelungen in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Rechnung. Nach der Einrichtung von zwei neuen Amtsgerichten im ehemaligen Ostteil Berlins im Jahre 1991, von denen ein Gericht auch für Familiensachen zuständig ist, der Verlagerung von Teilen des Landgerichts Berlin in das Beitrittsgebiet und mit der geplanten Eröffnung weiterer drei Amtsgerichte in diesem Gebiet im Jahr 1992 hat sich herausgestellt, daß diese Regelungen nicht ausreichen. Aufgrund personeller Engpässe und der sprunghaft gestiegenen Eingangszahlen in Familiensachen besteht die dringende Notwendigkeit, auch Proberichter mit der Befähigung nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes nach Ablauf des ersten Probejahres mit den Aufgaben eines Familienrichters zu betrauen. Die Anzahl der aus dem Beitrittsgebiet übernommenen Richter, die die Voraussetzungen nach der Regelung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erfüllen, reicht bei weitem nicht aus, um den gerade in Familiensachen erheblichen Geschäftsanfall zu bewältigen. Die Vorschrift über den Einsatz von Richtern in Zivilkammern knüpft an die Regelung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb an und verlängert lediglich die dort vorgesehene Frist um zwei Jahre. Vor Ablauf des Jahres 1995 werden nicht genügend Lebenszeitrichter im Land Berlin ernannt sein, um den Bedarf bei allen Gerichten zu decken. Insoweit ist die Situation mit der in den neuen Ländern vergleichbar und gebietet daher eine Gleichbehandlung. Da § 3 a Nr. 2 nicht im Widerspruch zu der vorerwähnten Regelung im Einigungsvertrag steht, ist eine Ergänzung des Katalogs der unanwendbaren Maßgaben in §§ 15 und 29 des Entwurfs nicht erforderlich.

2. Zu § 5 Abs. 2 sowie 3 - neu -

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist der 2. Halbsatz wie folgt zu fassen:

"unbeschadet des Absatzes 3 dürfen Richter auf Probe, die nur die Befähigung zum Berufsrichter besitzen, nicht bei einer Staatsanwaltschaft und Staatsanwälte zur Anstellung, die nur die Befähigung zum Staatsanwalt besitzen, nicht bei einem Gericht verwendet werden."

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Richter auf Probe, die nur die Befähigung zum Berufsrichter besitzen, können nach einer Zeit von mindestens zwei Jahren im Richterverhältnis auf Probe auch bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden. Staatsanwälte zur Anstellung, die nur die Befähigung zum Staatsanwalt besitzen, können nach einer Zeit von mindestens zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe auch in ein Richterverhältnis auf Probe berufen werden."

Begründung:

Die bisherige Regelung des Einigungsvertrages läßt einen Wechsel von überprüften Richtern und Staatsanwälten in die jeweils andere Laufbahn nicht zu. Die in § 5 Abs. 2, 2. Halbsatz E.-RpflAnpG vorgesehene Fortschreibung dieser strikten Trennung der Laufbahnen erscheint nicht sinnvoll, weil so geeigneten Bediensteten von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten wird, durch einen Wechsel fachliche Erfahrungen zu erwerben, die für die jeweils andere Laufbahn von Bedeutung sind und die persönlichen Einsatzmöglichkeiten erhöhen.

Gerade bei Strafrichtern und Staatsanwälten ist es notwendig, die berufsspezifischen Probleme der jeweils anderen Seite kennenzulernen. Der in westlichen Bundesländern praktizierte Wechsel hat sich im Hinblick auf die persönliche und fachliche Weiterbildung sehr bewährt.

Durch die angestrebte Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, entsprechend befähigte Proberichter und -staatsanwälte nach zwei Jahren Probezeit umfassend einzusetzen. Die Vorschrift hält als Grundsatz an der im Einigungsvertrag vorgesehenen Laufbahntrennung fest, schafft aber in geeigneten Einzelfällen die Möglichkeit, keinesfalls aber eine wie auch immer geartete Pflicht, einen Laufbahnwechsel vorzunehmen. Das Prinzip der Durchlässigkeit wird auf den konkreten Einzelfall bezogen.

Der nach zweijähriger Probezeit mögliche Einsatz eines Proberichters bei einer Staatsanwaltschaft bedarf lediglich einer Zuweisungsänderung gemäß § 13 DRiG. Der Wechsel eines Staatsanwalts zur Anstellung in den richterlichen Bereich erfordert die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe.

Die Möglichkeit des Laufbahnwechsels soll für die Richter und Staatsanwälte nur während der Probezeit bestehen.

Bei uneingeschränkter Bewährung sowohl als Richter als auch als Staatsanwalt kann der betreffende Proberichter bzw. -beamte in jeder der beiden Laufbahnen in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Er erwirbt die umfassende Befähigung zum Richter und zum Staatsanwalt auf Lebenszeit.

Wenn sich der betreffende Richter oder Staatsanwalt in der jeweils anderen Laufbahn bis zum Ablauf der regulären Probezeit nicht bewährt, kann die Probezeit verlängert werden. Daneben besteht die Möglichkeit, in die ursprüngliche Laufbahn zurückzuwechseln mit der Folge, daß die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nur in dieser Laufbahn möglich ist.

3. Zu § 9 a - neu -

Vor § 10 ist folgender § 9 a einzufügen:

"§ 9 a

Anwendbarkeit von Maßgaben

Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n Abs. 1 und Buchstabe r des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) sind auch nach Errichtung von Gerichten der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit für diese anwendbar; die Landesregierungen können die Ermächtigung zur Vornahme von Zuständigkeitskonzentrationen durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen."

Begründung:

Anders als für die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte (vgl. §§ 12, 15 des Entwurfs) würden die genannten Maßgaben bei Errichtung der besonderen Gerichtsbarkeiten entfallen (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe t Abs. 3), wenn nicht die hiermit vorgeschlagene ergänzende Regelung aufgenommen wird. Die Maßgabe p wird schon durch §§ 1, 10 des Entwurfs ersetzt. Aber auch die Maßgaben n und r werden weiterhin benötigt; für eine von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit abweichende Behandlung besteht kein Anlaß.

Zu Buchstabe n: Die Konzentrationsermächtigung ist ebenso wie in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (vgl. §§ 12, 15 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs) noch erforderlich; sie ermöglicht vor allem flexible Regelungen zur sachdienlichen, unverzögerten Erledigung auf speziellen Rechtsgebieten, sofern mit einer Spezialmaterie vertraute Richter zunächst nicht für alle Gerichte zu gewinnen sind.

Wegen der bereits jetzt unterschiedlichen Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit in den neuen Ländern - in Sachsen-Anhalt Zuordnung zur Landesjustizverwaltung, in Brandenburg Zuordnung zur obersten Arbeitsbehörde des Landes - muß klargestellt werden, daß Adressat der Subdelegation in Absatz 1 Satz 2 der Maßgaben nicht nur die Landesjustizverwaltung, sondern die im Einzelfall zuständige oberste Landesbehörde ist.

Die Klarstellung ist auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Abs. 1 GG angezeigt.

Insgesamt muß sichergestellt werden, daß der Rechtsschutz vor den Fachgerichten gerade in der Aufbauphase nicht durch eventuelle Zweifel an der Rechtsgültigkeit von Zuständigkeitsregelungen beeinträchtigt werden kann.

Zu Buchstabe r: Das traditionelle Recht der Sorben, in ihren Heimatkreisen vor Gericht sorbisch zu sprechen, sollte auch für die besonderen Gerichtsbarkeiten aufrechterhalten bleiben.

4. Zu § 20 Satz 1

In § 20 Satz 1 sind nach dem Wort "Dritter" die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" einzufügen.

Begründung:

Die Befristung soll verdeutlichen, daß mit dem Rechtspflegeanpassungsgesetz berufsrechtspolitische Festlegungen nicht verbunden sein sollen. Zweck des Gesetzes ist die Sicherung eines geordneten Übergangs zur traditionellen Gerichtsstruktur. Die berufsrechtspolitischen Entscheidungen werden, soweit sie bisher getroffen worden sind, in die zu erwartende Berufsrechtsnovelle einzubringen sein.

5. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes mit großer Dringlichkeit zu behandeln und darauf hinzuwirken, daß dieses Gesetz spätestens am 1. Juli 1992 in Kraft tritt.